

**Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht  
(Baugesetz)****vom** <sup>1</sup>

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21, 22, 30, 31 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 1      Zweck**

<sup>1</sup>Das Gesetz erstrebt eine häusliche Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedlung des Landes unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Schönheit und Eigenart der nidwaldnerischen Landschaft, eine auf die erwünschte Entwicklung des Kantons und der Ortschaften ausgerichtete räumliche Ordnung und die Zusammenarbeit bei der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben.

<sup>2</sup>Es regelt die Ausführung und den Unterhalt von Bauten und Anlagen möglichst einheitlich, sorgt namentlich dafür, dass diese hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit den jeweiligen sozialen und technischen Anforderungen entsprechen und erstrebt eine sparsame Energienutzung.

<sup>3</sup>Es schützt Ortschaften, Ortsteile, Einzelobjekte sowie Landschaften vor Beeinträchtigungen.

<sup>4</sup>Es dient der formellen Vereinheitlichung des Baurechts im Kantonsgebiet.

**Art. 2      Inhalt**

Das Gesetz regelt insbesondere:

1. das Verfahren und die Zuständigkeiten im Bereich der Raumplanung auf kantonaler und kommunaler Ebene;
2. die Bauvorschriften;
3. das Baubewilligungsverfahren;
4. den Vollzug und die Aufsicht im Bauwesen.

**Hinweise**

die Zahlen weisen auf das geltende Gesetz (Art.) oder die Verordnung (§) hin, die Zahl nach dem Punkt entspricht der Absatznummer

Art. 1

Art. 2 neu formuliert, nicht mehr abschliessend (insbesondere)

## II. ORGANISATION

### **Art. 3      Zuständigkeiten** **1. Allgemeine Bestimmung**

Der Kanton zuständig ist für die kantonale Planung und für die Koordination der Planungsmassnahmen unter den Gemeinden sowie mit den angrenzenden Kantonen und dem Bund.

neu hier in den folgenden Artikeln als Zusammenfassung

Art. 3.1

### **Art. 4      2.Kanton** **a) Landrat**

Der Landrat erlässt den kantonalen Richtplan und die dazugehörenden Konzepte und Sachpläne.

Art. 18.1

### **Art. 5      b) Regierungsrat**

Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass geringfügiger Änderungen des kantonalen Richtplanes;
2. die Genehmigung der kommunalen Richtpläne;
3. die Genehmigung der kommunalen Zonenpläne und der dazugehörenden Bau- und Zonenreglemente;
4. die Genehmigung der Bebauungspläne und der dazugehörenden Vorschriften.

Art. 20.2

Art. 28.1

Art. 28.1

Art. 28.1

Art. 27

### **Art. 6      c) Direktion**

Die Direktion ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorprüfung der kommunalen Richtpläne;
2. die Vorprüfung der kommunalen Zonenpläne und der kommunalen Bau- und Zonenreglemente;
3. die Vorprüfung von Bebauungsplänen;
4. die Vorprüfung und Genehmigung von Gestaltungsplänen;
5. den Erlass von Verfügungen betreffend Bauten ausserhalb von Bauzonen gemäss Art. 261.

Art. 28.2

### **Art. 7      d) Amt**

<sup>1</sup> Das Amt ist die kantonale Fachstelle für Raumplanung im Sinne des RPG<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Es vollzieht alle dem Kanton gemäss RPG<sup>2</sup> zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

§ 2

### **Art. 8      e) kantonale Koordinationsstelle**

Der Regierungsrat kann zur Sicherstellung der Verfahrenskoordination in den Verfahren nach diesem Gesetz

neu, angelehnt an § 86

eine zentrale Stelle bezeichnen und deren Zuständigkeiten regeln.

**Art. 9        3. Gemeinden**  
**a) allgemein, Vorprüfungen**

<sup>1</sup> Die Raumplanung und das öffentliche Baurecht auf kommunaler Ebene ist Sache der politischen Gemeinde (Gemeinde).

<sup>2</sup> Pläne und Vorschriften, die der Genehmigung einer kantonalen Instanz bedürfen, sind vor der öffentlichen Auflage der Direktion zur Vorprüfung einzureichen.

**Art. 10        b) Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. den Erlass des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes, sowie die Behandlung der unerledigten Einsprachen im Rahmen des Erlasses des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes;
2. den Erlass des kommunalen Verkehrsrichtplanes;
3. **den Entscheid über die** Bebauungspläne und die Behandlung der unerledigten Einsprachen.

**Art. 11        c) Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von Art. 12 insbesondere zuständig für:

1. den Erlass der kommunalen Richtpläne unter Vorbehalt von Art. 10 Ziff. 2;
2. den Erlass von Planungszonen;
3. den Entscheid über die Gestaltungspläne;
4. den Entscheid über die Baugesuche;
5. die Baukontrolle.

**Art. 12        d) Baukommission**

Die Gemeinden können die Zuständigkeiten des Gemeinderates gemäss Art. 11 Ziff. 4 und 5 einer Baukommission von mindestens drei Mitgliedern übertragen.

**Art. 13        4. Dritte**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsinstanz kann fachtechnische Kontrollen, insbesondere betreffend Schallschutz, Betrieb und Sicherheit von Anlagen, behindertengerechtes Bauen, Kontrollen während und nach Abschluss der Bauarbeiten und dergleichen, durch Dritte vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Spezialgesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Dritten kann die Verfügungskompetenz nicht übertragen werden.

Art. 4.1

Art. 27

Art. 82

Art. 26.3; Art. 81. 3

Art. 26. 2; Art. 90 und Art. 89

Art. 26.1

neu,  
Hinweis im Bericht

inhaltlich § 83.1, **neu aber** Baubewilligungsinstanz statt Gemeinderat;  
Kostentragungspflicht gestrichen, da sich dies aus Art. Art. 295 und der VRPV ergibt

§ 83.2

**neu**

### III. RAUMPLANUNG

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 14 Träger der Planung, Koordination

- <sup>1</sup> Träger der Planung sind der Kanton und die Gemeinden.
- <sup>2</sup> Die Behörden und Ämter arbeiten bei der Ausübung raumwirksamer Tätigkeiten zusammen und sind für die nötige Koordination besorgt.

Art. 5.1

Art. 5.2

##### Art. 15 Planungsgrundsätze

Der Kanton und die Gemeinden beachten die Ziele der Raumplanung sowie die Planungsgrundsätze im Sinne des RPG<sup>2</sup>; sie achten auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft.

Art. 6, aber ohne Wiederholung der ohnehin verbindlichen Grundsätze des RPG

Art. 7 bis und mit 9 gestrichen

##### Art. 16 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

- <sup>1</sup> Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden und Ämter informieren die Bevölkerung über Ziele und Ablauf ihrer Planungen nach diesem Gesetz.
- <sup>2</sup> Sie geben der Bevölkerung Gelegenheit, bei diesen Planungen in geeigneter Weise mitzuwirken.

neue Formulierung, aber Inhalt Art. 10

Art. 10.2

10.3 und 10.4 gestrichen, da überflüssig

Art. 12 gestrichen

##### Art. 17 Finanzierung

- <sup>1</sup> Die Träger der Planung tragen die Kosten der eigenen Planung.
- <sup>2</sup> Der Landrat beschliesst mit dem Voranschlag frei über die erforderlichen Mittel.

Art. 13 Abs. 1 aufgeteilt in 2 Absätze

#### B. Planungszone

##### Art. 18 Zweck, provisorische Vorschriften

- <sup>1</sup> Eine Planungszone dient der Sicherstellung der Richtplanung und der Zonenplanung. Sie soll Vorkehren verhindern, welche die Verwirklichung des Zweckes der Pläne und Vorschriften erschweren.
- <sup>2</sup> Mit dem Erlass einer Planungszone sind gleichzeitig die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festzulegen.

Art. 103.1; 103.2 gestrichen

Art. 103.3

##### Art. 19 Geltungsdauer, Verlängerung, Erlöschen

- <sup>1</sup> Eine Planungszone kann für längstens drei Jahre festgelegt werden. Die Geltungsdauer kann um höchstens

104.1 neu formuliert

zwei Jahre verlängert werden.

<sup>2</sup> Eine Planungszone erlischt, wenn die Nutzungspläne nicht binnen dreier Jahre nach Ablauf der Auflagefrist in Kraft treten.

#### **Art. 20 Verfahren, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Erlass einer Planungszone ist zu veröffentlichen und, soweit mit verhältnismässigem Aufwand möglich, den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen.

<sup>2</sup> In der Veröffentlichung und in der Mitteilung ist auf die öffentliche Auflage und auf das Rechtsmittel hinzuweisen.

<sup>3</sup> Die Pläne und Vorschriften sind in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>4</sup> Die Pläne und Vorschriften treten mit der öffentlichen Auflage in Kraft.

#### **Art. 21 Zuständigkeit**

Zuständig für den Erlass einer Planungszone ist:

1. der Gemeinderat, wenn die Planungszone aufgrund der kommunalen Planung erforderlich ist;
2. die Direktion, wenn die Planungszone aufgrund der kantonalen Planung erforderlich ist, oder wenn der Gemeinderat offensichtlich notwendige Planungszonen nicht festlegt.

#### **Art. 22 Beschwerde**

<sup>1</sup> Die Festlegung einer Planungszone kann Innerhalb der Auflagefrist beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid des Regierungsrates ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel gegeben.

### **C. Richtplanung**

#### **1. Kantonaler Richtplan**

#### **Art. 23 Grundlagen, Inhalt**

<sup>1</sup> Die Grundlagen des kantonalen Richtplans geben eine Gesamtschau über den Stand und die anzustrebende räumliche Entwicklung, insbesondere über die Siedlung, die natürlichen Lebensgrundlagen, die Erholungsgebiete, die Landwirtschaft, die schützenswerten Landschaften, Naturobjekte, Ortsbilder und Kulturobjekte, die Gefahrengebiete und die immissionsgefährdeten Gebiete, den Verkehr, die Versorgung und Entsorgung sowie die öffentlichen Bauten und Anlagen.

Art. 104.2

Art. 105

Art. 106

Art. 107

ab Art. 14

Art. 15.1 und 16 gestrichen

Art. 14, ergänzt mit Naturobjekte

<sup>2</sup> Der kantonale Richtplan zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung aufeinander abgestimmt werden, und er sagt aus, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

#### **Art. 24 Behördenverbindlichkeit**

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden aller Stufen verbindlich.

#### **Art. 25 Änderungen**

Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, ist der kantonale Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls zu ändern. In der Regel ist der Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft zu prüfen und nötigenfalls anzupassen.

#### **Art. 26 Zuständigkeit, Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Der Landrat erlässt den kantonalen Richtplan.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt geringfügige Änderungen.
- <sup>3</sup> Als geringfügig gelten Änderungen für einzelne Teile, sofern dadurch keine wesentlichen raumrelevanten Auswirkungen auf die Richtplanung zu erwarten sind.
- <sup>4</sup> Gegen diese Entscheide ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel gegeben.

#### **Art. 27 Mitwirkung der Bevölkerung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden und die Bevölkerung sind über die Ziele und den Ablauf der kantonalen Richtplanung zu informieren.
- <sup>2</sup> Der Entwurf des kantonalen Richtplanes ist bei der Direktion und in den Gemeinden während 60 Tagen öffentlich aufzulegen.
- <sup>3</sup> Innerhalb dieser Frist können alle schriftlich und begründet Anregungen und Vorschläge einreichen.

### **2. Kommunalen Richtplan**

#### **Art. 28 Grundsatz, Inhalt**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden können kommunale Richtpläne erlassen.
- <sup>2</sup> Der kommunale Richtplan gibt Auskunft über die längerfristige bauliche Entwicklung und die gewünschte Gestaltung und Nutzung der Landschaft, stimmt die Nutzungszonen, die Erschliessung und den Verkehr aufeinander ab und kann sich namentlich beziehen auf:
  - 1. den Schutz der Landschaft, von Ortsbildern, Kultur- und Naturobjekten;

Art. 15.2

nur Titel neu, sonst Art. 17  
Art. 20

Art. 18.1  
Art. 20.2  
§ 5

Art. 18.1  
Art. 19

Art. 19.3 gestrichen

Art. 30.1

Art. 30.2 ergänzt mit Feinkonzept und Siedlungsleitbild

2. die Gestaltung der Siedlung, von Ortszentren und Quartieren sowie von Erholungsräumen (Siedlungsleitbild);
3. die öffentlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen;
4. die Erschliessung und den Verkehr;
5. die Entwicklung im Rahmen eines touristischen Feinkonzeptes;
6. die wirtschaftliche Entwicklung und die Landwirtschaft;
7. die in einem späteren Zeitpunkt zu treffenden planerischen Massnahmen.

**Art. 29 Behördenverbindlichkeit**

- <sup>1</sup>Der kommunale Richtplan ist für die Gemeindebehörden verbindlich.
- <sup>2</sup>Der Regierungsrat kann auf Antrag der Gemeinde die Verbindlichkeit auf besondere Trägerinnen oder Träger der Erschliessung ausdehnen.

**Art. 30 Grundlagen, Form, Gliederung, Änderung**

- <sup>1</sup>Als Grundlagen für einen kommunalen Richtplan sind alle für den Stand und die anzustrebende räumliche Entwicklung der Gemeinde wesentlichen Tatsachen zu ermitteln; Art. 6 des RPG<sup>2</sup> ist sinngemäss anwendbar.
- <sup>2</sup>Bezüglich Form, Gliederung und Änderung des Richtplanes gelten die Bestimmungen für den kantonalen Richtplan.

**Art. 31 Verfahren, Mitwirkung der Bevölkerung**

- <sup>1</sup>Nach der Vorprüfung ist der Entwurf des Richtplanes während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- <sup>2</sup>Innerhalb dieser Frist können alle schriftlich und begründet Anregungen und Vorschläge einreichen.

**Art. 32 Zuständigkeit, Genehmigung**

- <sup>1</sup>Für den Erlass des kommunalen Richtplanes ist der Gemeinderat zuständig. Art. 10 Ziff. 2 bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup>Der kommunale Richtplan bedarf für seine Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- <sup>3</sup>Werden kommunale Richtpläne geringfügig oder aufgrund übergeordneter Planungen angepasst, ist eine Genehmigung des Regierungsrates nicht erforderlich.
- <sup>4</sup>Der Regierungsrat umschreibt in der Vollzugsverordnung den Begriff der Geringfügigkeit.

Art. 30.3

Art. 30.3

Art. 29

Art. 31.1

aus Art. 26; Art. 26.4 gestrichen  
ausdrücklich auf Vorprüfung hinweisen;  
Art. 31.2

Art. 26

Art. 26.1 und 2

Art. 31.3

neu, bisher in § 6 umschrieben

**D. Nutzungsplanung****1. Zonenplanung****Art. 33 Gemeindeautonomie, Bindung an das kantonale Recht**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden sind in ihrer Planung im Rahmen der Gesetzgebung frei.
- <sup>2</sup> Sie sind an die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung gebunden, insbesondere an die Begriffe und die Mess- und Berechnungsweisen.
- <sup>3</sup> Abweichungen sind nur dort möglich, wo dies das Gesetz ausdrücklich zulässt.

Art. 25.1

§ 7

**Art. 34 Regelungspflicht**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, Zonenpläne sowie die dazugehörenden Bau- und Zonenreglemente zu erlassen.
- <sup>2</sup> Sie bestimmen, welche von mehreren gesetzmässigen und zweckmässigen Lösungen zu wählen ist.

Art. 48

Art. 25.2

**Art. 35 Zonenplan**

- <sup>1</sup> Der Zonenplan regelt die zulässige Nutzung des Gemeindegebietes.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden scheiden nach Bedarf die Zonen gemäss Art. 106 ff. aus.

Art. 49.1

Art. 49.2

Art. 50, ergänzt mit Naturgefahren und Gewässerräumen

Art. 50.1

**Art. 36 Bau- und Zonenreglement**

- <sup>1</sup> Im Bau- und Zonenreglement erlässt die Gemeinde Bau- und Nutzungsvorschriften.
- <sup>2</sup> Soweit notwendig, sind insbesondere Vorschriften zu erlassen über:
  1. Art und Mass der baulichen Nutzung des Baugrundes (Bauziffern);
  2. Gebäude- und Firsthöhe, Gebäudelänge, Gebäudetiefe, Geschosszahl, Geschosshöhe, Gestaltung der Bauten;
  3. Bauweise (offen, geschlossen, verdichtet usw.);
  4. zusätzliche Nutzungsbeschränkungen (z.B. Differenzierung der Nutzung nach Gebäuden oder Geschossen);
  5. Schutz der Gesundheit (Luft, Licht- und Raumverhältnisse, Dämmung, Schallschutz, Baumaterialien usw.);
  6. Gewässerräume gemäss der Bundesgesetz über den Gewässerschutz<sup>3</sup> und über den Wasserbau<sup>4</sup>;
  7. Schutz vor Naturgefahren;
  8. behindertengerechtes Bauen;
  9. Erstellung und Sicherung geeigneter Spielplätze oder anderer Freizeitanlagen bei Neubauten, Beteiligung an gemeinsamen Spielplätzen und Freizeitanlagen sowie Entrichtung von Ersatzabgaben;

Einkaufszentren und Hochhäuser gestrichen, trotzdem materiell unverändert

neu

neu

10. Erschliessung der Bauzonen, Verkehrsanlagen, Einfahrten, Einfriedungen;
11. Umgebungsgestaltung, insbesondere Begrünung und Bepflanzung;
12. Pflicht und Verbot, Abstellflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund zu erstellen sowie Entrichtung von Ersatzabgaben im Rahmen der geltenden Gesetzgebung;
13. Schutz des Ortsbildes, Erhaltung und Schutz von Kulturobjekten, Erhaltung und Pflege der Bausubstanz ortsbildgerechter Gebäude;
14. Schutz des Landschaftsbildes, Erhaltung und Schutz von Naturobjekten, Bäumen und Hecken, Erhaltung und Schaffung von Aussichtspunkten, Schutz von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen;
15. Abfallbeseitigung, Abstellplätze für Kehrichtbehälter, Kompostier- und Hundeverräumeranlagen sowie andere Entsorgungsanlagen;
16. Lager- und Ablagerungsplätze, Terrainveränderungen, Mauern;
17. planungsrechtliche Voraussetzungen für die Überbauung bestimmter Gebiete (Erlass von Bebauungsplänen, Gestaltungsplänen usw.);
18. Lärmschutzeinrichtungen;
19. Dachgestaltung;
20. Baukontrollen und Bezugsbereitschaft neuer Wohnungen;
21. Beschränkungen für die Erstellung von Zweitwohnungen;
22. Zuordnung zu Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Umweltschutzgesetzgebung<sup>5</sup>.

**Art. 37      Verfahren**  
**1. Auflage, Einsprache**

- <sup>1</sup> Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement während 30 Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Die Auflage ist unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zu veröffentlichen.
- <sup>3</sup> Auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage kann verzichtet werden, wenn es sich um unwesentliche Änderungen handelt, alle Betroffenen bekannt sind und sie schriftlich ihr Einverständnis zur geplanten Änderung erklärt haben.

**Art. 38      2. Information**

- <sup>1</sup> Gleichzeitig mit der Auflage sind alle Haushaltungen über die öffentliche Auflage und das Einspracherecht zu informieren mit dem Hinweis, dass das Bau- und Zonenreglement sowie der verkleinerte Zonenplan bei der Gemeinde bezogen werden können.
- <sup>2</sup> Bei Änderungen des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglementes ist das Auflageverfahren nur für die betroffenen Teile durchzuführen.
- <sup>3</sup> Auf die Information kann verzichtet werden, wenn die Änderung nur wenige Parzellen betrifft.

Art. 80

Art. 80.1

Art. 80.1

Art. 34.2

Art. 80.2

Art. 80.3

Art. 80.3 aufgeteilt in zwei Absätze

**Art. 39 3. Wirkung der Auflage**

<sup>1</sup> Vom Tage der öffentlichen Auflage der Zonenpläne sowie der Bau- und Nutzungsvorschriften an gilt deren Inhalt als verbindlich im Sinne einer Planungszone.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sowohl den aufgelegten als auch den geltenden Zonenplänen sowie den Bau- und Nutzungsvorschriften entsprechen.

**Art. 40 4. Einsprachen  
a) Zulässigkeit**

Innerhalb der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

**Art. 41 b) Behandlung, Wiederholung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die Einsprachen und versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

<sup>2</sup> Hat die Einigung die Zuweisung eines Grundstückes in eine Zone mit einer anderen oder erweiterten Nutzung zur Folge, ist das Einspracheverfahren für betroffene Dritte zu wiederholen.

<sup>3</sup> Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, teilt der Gemeinderat der Einsprecherin oder dem Einsprecher mit, warum er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einsprache beantragen wird.

**Art. 42 5. Abänderungsanträge**

<sup>1</sup> Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes<sup>6</sup> sind von den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Tag der Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat orientiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie das Amt über den Eingang von Abänderungsanträgen.

**Art. 43 6. Abstimmung  
a) Antrag**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet den Zonenplan sowie das Bau- und Zonenreglement mit dem begründeten Antrag auf Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen sowie die Abänderungsanträge den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung.

<sup>2</sup> Wesentliche Differenzen zum Vorprüfungsbericht der Direktion sind bekanntzugeben und zu begründen.

**Art. 44 b) Anwesenheit nicht Stimmberechtigter**

<sup>1</sup> Nicht stimmberechtigte Einsprecherinnen oder Einsprecher haben das Recht, sich an der Gemeindeversammlung persönlich zur Behandlung ihrer Einsprache zu äussern.

<sup>2</sup> Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

Art. 80.6

Art. 80.6

Art. 80.4

Art. 81.1

Art. 81.2 und § 39 etwas angepasst

Art. 81.3

Art. 82.3 klarer formuliert durch Hinweis auf Gemeindegesetz und Stimmberechtigte.

neu formulierter Art. 82.1

Art. 82.2

Art. 82.2

**Art. 45 7. Eröffnung der Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat eröffnet den Einsprecherinnen oder Einsprechern den Entscheid über die Einsprachen und den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen unter Hinweis auf das Rechtsmittel.

<sup>2</sup> Betreffen die beschlossenen Änderungen grössere Gebiete, kann die Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern durch Veröffentlichung im Amtsblatt unter Hinweis auf das Rechtsmittel erfolgen.

**Art. 46 Genehmigung durch den Regierungsrat  
1. Rechtswirkung**

<sup>1</sup> Der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Mit der Genehmigung erhalten die gemäss Art. 118 Abs. 5 zur Nutzung der Zone für öffentliche Zwecke Berechtigten das Enteignungsrecht für die in dieser Zone gelegenen Grundstücke.

<sup>3</sup> Für Grundstücke in der Zone für öffentliche Zwecke gemäss Art. 118 Abs. 6, in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen, in der Grünzone oder in einer Schutzzone richtet sich die Erteilung des Enteignungsrechtes nach dem Enteignungsgesetz.

**Art. 47 2. Nichtgenehmigung, vorgängiges rechtliches Gehör**

Vor der Nichtgenehmigung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Zonenplanänderung ist den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern das rechtliche Gehör zu gewähren.

**Art. 48 Überprüfung**

Die Zonenpläne und die Bau- und Zonenreglemente sind in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen.

**Art. 49 Anträge Stimmberechtigter**

<sup>1</sup> Zwischen zwei Gesamtüberprüfungen der Zonenpläne und der Bau- und Zonenreglemente kann der Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung eingereichte Anträge auf Änderung des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes zurückstellen.

<sup>2</sup> Die Anträge sind innerhalb dreier Jahre seit der Einreichung der Gemeindeversammlung vorzulegen.

**Art. 50 Auszonung von baureifem Land**

<sup>1</sup> Zusammenhängendes Land von über 5000 m<sup>2</sup>, das innert 10 Jahren nach Erreichen der Baureife nicht der Überbauung zugeführt wird, ist im Rahmen der nächsten, ordentlichen Revision der Zonenplanung einer Nichtbauzone zuzuweisen.

<sup>2</sup> Diese Auszonung kann unterbleiben, wenn:

Art. 82.4

Art. 82.4

Art. 28.1

Art. 83.3

Art. 83.4

neu, Regelung der bisherigen Praxis

Art. 33, Bau- und Zonenreglement statt Vorschriften

Art. 34.1, Bau- und Zonenreglement statt Vorschriften

Art. 34.1

§ 40

1. ein Eigenbedarf, insbesondere für die Erweiterung bestehender Gewerbe- oder Industriebetriebe sowie für die Erstellung eines Eigenheimes für den Grundeigentümer oder dessen direkte Nachkommen nachgewiesen werden kann;
2. die Förderung der Überbauung aufgrund der kommunalen Siedlungsentwicklung sowie des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem Grundstücksmarkt als nicht erforderlich erscheint;
3. die Einleitung der Überbauung innert zweier Jahre durch Veräusserung des Grundstückes sichergestellt ist.

<sup>3</sup> Land ist baureif, wenn alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung erfüllt sind.

#### **Art. 51      Ausnahmen** **1. von kommunalen Vorschriften**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, Ausnahmen von den Vorschriften des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes gestatten, insbesondere:

1. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Bauvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. beim Um- oder Ausbau bestehender reglementswidriger Bauten, wenn der Um- oder Ausbau gesamthaft gesehen zu einer besseren Nutzung des vorhandenen umbauten Raumes führt;
3. wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde.

<sup>2</sup> Im Bau- und Zonenreglement können bei einzelnen Bestimmungen weitere Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden.

<sup>3</sup> Ausnahmen dürfen die öffentlichen Interessen nicht wesentlich verletzen oder dem Sinn und Zweck des Bau- und Zonenreglementes zuwiderlaufen.

#### **Art. 52      2. von kantonalen Vorschriften**

<sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen gemäss Art. 51 kann der Gemeinderat Ausnahmen von kantonalen Nutzungs-, Bau- und Schutzvorschriften zulassen.

<sup>2</sup> Ausnahmegewilligungen bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung der Direktion.

## **2.      Bebauungsplan**

#### **Art. 53      Zweck**

Der Bebauungsplan bezweckt die Festlegung massgeblicher Elemente einer Überbauung.

Art. 51

hier muss GEMEINDERAT bleiben, diese Kompetenz soll nicht an kommunale Kommission;

Art. 51.1

Art. 51.2

Art. 51.3

Art. 51.4

Art. 84, wesentlich verkürzt, alles Weitere steht im Artikel über den Inhalt

**Art. 54 Verhältnis zur Zonenplanung**

Der Bebauungsplan kann in Einzelheiten vom Zonenplan und vom Bau- und Zonenreglement abweichen.

**Art. 55 Inhalt**  
**1. allgemein**

<sup>1</sup> Der Bebauungsplan enthält nach Bedarf Bestimmungen über:

1. die weitere Unterteilung der Bauzonen;
2. die bestehenden und geplanten Verkehrsanlagen einschliesslich den baulichen Massnahmen für öffentliche Verkehrsmittel;
3. Baulinien und Baubegrenzungslinien;
4. das für öffentliche Bauten und Anlagen erforderliche Gebiet;
5. Grünzonen sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen;
6. Bauweisen (offen, geschlossen, verdichtet usw.);
7. Gebiete für Hochhäuser;
8. Gebiete für Einkaufszentren;
9. Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht;
10. Zuordnung zu Lärmempfindlichkeitsstufen, soweit Abweichungen vom Zonenplan beziehungsweise vom Bau- und Zonenreglement vorgenommen werden;
11. Vorkehrungen einer rationellen Energieerzeugung und Energieanwendung.

**Art. 56 2. im Besonderen**

In Kern-, Zentrums- und Dorfbzonen und wo ortsplanerische, insbesondere wohnhygienische, ästhetische und verkehrstechnische Gesichtspunkte oder Gründe des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes es rechtfertigen, können im Bebauungsplan zusätzlich geregelt werden:

1. Bauziffern;
2. Gebäude- und Firsthöhe, Gebäudelänge, Geschosszahl, Höhenlage der Bauten;
3. Zweckbestimmung, Lage und Grundfläche der Bauten;
4. Firstrichtung, Dach- und Fassadengestaltung;
5. Nutzung der Freiflächen;
6. Baumaterialien;
7. Erhaltung und Anpflanzung von Grünflächen, Bäumen und Hecken.

**Art. 57 Verfahren**  
**1. Auflage, Einsprache**

<sup>1</sup> Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den Bebauungsplan während 30 Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Die Auflage ist unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zu veröffentlichen.

Art. 87

verkürzter Art. 85, ergänzt mit neuer Ziffer 11

Art. 86

Art. 88.1

**Art. 58 2. Information**

<sup>1</sup> Gleichzeitig mit der Auflage informiert der Gemeinderat die direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke über die Auflage.

Art. 88.2

<sup>2</sup> In der Bekanntmachung und in der Mitteilung ist auf die Abweichungen gemäss Art. 54 hinzuweisen.

Art. 88.3

**Art. 59 3. Einsprachen  
a) Zulässigkeit**

Innerhalb der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 88.4

**Art. 60 b) Behandlung, Wiederholung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die Einsprachen und versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Art. 89.1

<sup>2</sup> Hat die Erledigung wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Einspracheverfahren für betroffene Dritte zu wiederholen.

Art. 89.2

<sup>3</sup> Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, teilt der Gemeinderat der Einsprecherin oder dem Einsprecher mit, warum er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einsprache beantragen wird.

Art. 89.3

**Art. 61 4. Abänderungsanträge**

<sup>1</sup> Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes<sup>6</sup> sind von den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Tag der Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

präziser formuliert, Art. 90.2

<sup>2</sup> Der Gemeinderat orientiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie das Amt über den Eingang von Abänderungsanträgen.

**Art. 62 5. Abstimmung  
a) Antrag**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet den Bebauungsplan mit dem begründeten Antrag auf Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen sowie die Abänderungsanträge den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung.

Art. 90.1

<sup>2</sup> Wesentliche Differenzen zum Vorprüfungsbericht der Direktion sind bekanntzugeben und zu begründen.

**Art. 63      b) Anwesenheit nicht Stimmberechtigter**

<sup>1</sup> Nicht stimmberechtigte Einsprecherinnen oder Einsprecher haben das Recht, sich an der Gemeindeversammlung persönlich zur Behandlung ihrer Einsprache zu äussern.

<sup>2</sup> Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

Art. 90.2

**Art. 64      6. Eröffnung der Beschlüsse**

Der Gemeinderat eröffnet den Einsprecherinnen oder Einsprechern den Entscheid über die Einsprachen und den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen unter Hinweis auf das Rechtsmittel.

anders formulierter Art. 90.3

**Art. 65      8. Inkrafttreten, Anmerkung im Grundbuch**

<sup>1</sup> Der Bebauungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 91.1

<sup>2</sup> Der Bebauungsplan ist als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Art. 91.3; Art. 91.2 ersatzlos gestrichen, da selbstverständlich

**Art. 66      Zusätzliche Rechtswirkungen**

<sup>1</sup> Mit der Genehmigung des Bebauungsplanes erhalten die Gemeinwesen und die Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts das Recht zur Enteignung der für öffentliche Zwecke ausgeschiedenen Flächen.

<sup>2</sup> Soweit in der Grünzone und in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen gelegene Grundstücke für die Erfüllung von Aufgaben benötigt werden, die im öffentlichen Interesse liegen, kann der Regierungsrat das Enteignungsrecht nach dem Enteignungsgesetz erteilen. Unter der gleichen Voraussetzung ist er befugt, das Enteignungsrecht Dritten zu erteilen.

Art. 92.2

<sup>3</sup> Die Gemeinwesen und die Körperschaften, die öffentliche Zwecke erfüllen, sind berechtigt, gegen Ersatz des verursachten Schadens schon vor dem Erwerb des Landes, das für Verkehrsanlagen vorgesehen ist, Leitungen einzulegen und diese zu unterhalten. Die Höhe der Entschädigung wird im Streitfall von der Enteignungskommission festgesetzt.

Art. 92.3

**Art. 67      Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Ausarbeitung und den Erlass des Bebauungsplanes tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb des Bebauungsplangebietes im Verhältnis ihres Interesses beziehungsweise des wirtschaftlichen Nutzens.

bisher zu Lasten Gemeinde, max. 50 Prozent überwälzbar an Grundeigentümer; vrgl. Art. 93.1

<sup>2</sup> Wo erhebliche öffentliche Interessen an einem Bebauungsplan bestehen, hat die Gemeinde entsprechende Beiträge zu leisten.

<sup>3</sup> Können sich die Beteiligten nicht über die Aufteilung der Kosten einigen, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 93.2

### 3. Gestaltungsplan

#### Art. 68 Zweck

<sup>1</sup> Der Gestaltungsplan bezweckt eine siedlungsgerechte, architektonisch und erschliessungsmässig gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung beziehungsweise Nutzung eines zusammenhängenden Gebietes. Bei Wohnüberbauungen ist den Erfordernissen der Wohnhygiene und der Wohnqualität in besonderem Masse Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Das Instrument des Gestaltungsplanes kann auch für Einkaufszentren, Sport- und Freizeitanlagen sowie für Abbau- und Deponievorhaben und dergleichen verwendet werden.

Art. 94

Art. 94.1

ergänzt mit Einkaufszentren  
Art. 94.3

#### Art. 69 Verhältnis zur Zonenplanung 1. Abweichungen, Qualitätsbonus

<sup>1</sup> Der Gestaltungsplan kann vom Zonenplan, vom Bau- und Zonenreglement oder vom Bebauungsplan abweichen, sofern wegen der besonderen Verhältnisse eine eigene Regelung sinnvoll erscheint und der Zonencharakter gewahrt bleibt.

<sup>2</sup> Die Geschosshöhe darf im Gestaltungsplan höchstens um ein Vollgeschoss vom massgebenden Zonenplan abweichen. Grössere Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie hinsichtlich Lage und Ausmass im Zonenplan und im Bau- und Zonenreglement festgelegt sind. Die Bauziffer darf die maximale Grenze gemäss Zonenplan um höchstens 20 Prozent überschreiten.

<sup>3</sup> Der Bonus für erhöhten Qualitätsstandard Energie richtet sich nach Art. 246 ff.

Art. 97.1

Art. 97.2

#### Art. 70 2. Voraussetzungen, Qualitätsmerkmale

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Abweichungen gemäss Art. 69 gewähren, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die geplante Überbauung gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile aufweist;
2. es sich um eine siedlungsgerechte, architektonisch und wohngygienisch qualitätsvolle Überbauung handelt;
3. grössere zusammenhängende Grünflächen und ein gutes Bepflanzungskonzept vorgesehen sind und verkehrsabseits gelegene Spielplätze oder andere Freizeitanlagen von mindestens 15 Prozent der Bruttogeschossflächen der Wohnbauten erstellt werden;
4. die Flächen für den Fussgänger- und Fahrverkehr sowie die vorgeschriebenen Abstellflächen für Fahrzeuge zweckmässig angelegt werden.

Art. 97.3

es bleibt der Gemeinderat zuständig

statt „viele Bäume“ ein „gutes Bepflanzungskonzept“

<sup>2</sup> Die Höhe des Qualitätsbonus richtet sich nach dem Verhältnis der Umsetzung der Qualitätsmerkmale.

### **Art. 71 3. Umlagerung der Ausnützung**

Im Rahmen eines Gestaltungsplans kann die Ausnützung verschiedener Zonen umgelagert werden, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

### **Art. 72 Mindestfläche**

Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan und Bau- und Zonenreglement abgewichen werden kann, beträgt 3000 m<sup>2</sup>; Art. 110 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

### **Art. 73 Gestaltungsplanpflicht**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können im Zonenplan Gebiete bezeichnen, in denen nur im Rahmen eines bewilligten Gestaltungsplanes gebaut werden kann.

<sup>2</sup> Baubewilligungen für Gebiete mit einer Gesamtfläche von über 5000 m<sup>2</sup> dürfen nur aufgrund eines Gestaltungsplanes erteilt werden, sofern kein Bebauungsplan vorliegt.

<sup>3</sup> Soweit die öffentlichen Interessen es erfordern, kann der Gemeinderat vor Erteilung einer Baubewilligung von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ohne Rücksicht auf die Grösse des Baugrundstückes einen Gestaltungsplan verlangen.

### **Art. 74 Erlass und Änderung durch die Gemeinde**

<sup>1</sup> Verständigen sich die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Erstellung oder Änderung eines Gestaltungsplanes nicht, kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch eines oder mehrerer Beteiligter den Gestaltungsplan aufstellen beziehungsweise ändern.

<sup>2</sup> Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dadurch die Qualität des Gestaltungsplanes verbessert wird.

### **Art. 75 Inhalt**

Der Gestaltungsplan enthält insbesondere Bestimmungen über:

1. Lage, Grösse, Gestaltung und Zweckbestimmung der Bauten, sowie deren Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung;
2. Lage, Grösse und Gestaltung der Verkehrsanlagen, der Abstellflächen für Fahrzeuge und der Flächen für die Entsorgung;
3. Baulinien und Baubegrenzungslinien;
4. Grünflächen, Bepflanzung, Spielplätze und andere Freizeitanlagen, Ruheplätze;

neu

Art. 97.4

94.2

Art. 96, Absätze in anderer Reihenfolge,

neu ausdrücklich festgehalten, es gibt schon lange solche Gebiete

„in der Regel“ gestrichen; Art. 96.3

Art. 96.2

es muss der Gemeinderat bleiben; diese Lösung gilt auch bei Änderungen; „Änderungen“ neu ausdrücklich erwähnt;

Art. 96.1

Schranke für verfügte Änderungen, **neu**

Art. 95

5. Gemeinschaftsanlagen;
6. Terraingestaltung und Einfriedungen;
7. Parzellierung und Etappierung;
8. Rekultivierung und Nachnutzung, insbesondere bei temporären Nutzungen wie Abbau und Deponien.

**Art. 76 Modell, Profile**

- <sup>1</sup> Mit dem Gestaltungsplan ist ein Modell mit den angrenzenden Bauten und Anlagen einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass alle oder einzelne Bauten und Anlagen im Profil ausgesteckt werden.

**Art. 77 Verfahren**  
**1. Auflage, Einsprache**

- <sup>1</sup> Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den Gestaltungsplan während 30 Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Die Auflage ist unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zu veröffentlichen.

**Art. 78 Information**

Der Gemeinderat teilt den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern des vom Plan erfassten Gebietes und den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke die Auflage mit.

**Art. 79 2. Einsprachen**  
**a) Zulässigkeit**

Innerhalb der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

**Art. 80 b) Behandlung, Wiederholung**

- <sup>1</sup> Die Einsprachen sind den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern des vom Gestaltungsplan erfassten Gebietes innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Auflagefrist zur Stellungnahme zuzustellen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft die Einsprachen und versucht eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- <sup>3</sup> Hat die Erledigung der Einsprachen wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Einspracheverfahren für betroffene Dritte zu wiederholen.

**Art. 81 c) Eröffnung des Entscheidendes**

Der Gemeinderat entscheidet gleichzeitig über den Gestaltungsplan und die nicht erledigten öffentlichrechtlichen Einsprachen.

Art. 98, kürzer, allgemeiner

Modell zwingend und immer mit den angrenzenden Bauten und Anlagen

Art. 99.1; 30 Tage wegen NHG

Art. 99.1

Art. 99.2

Art. 99.3

Art. 100.1

Art. 100.2

Art. 100.3

**Art. 82 Genehmigung, Anmerkung im Grundbuch**

- <sup>1</sup> Der Gestaltungsplan bedarf für seine Gültigkeit der Genehmigung der Direktion.
- <sup>2</sup> Beinhaltet ein Gestaltungsplan auch Abweichungen von einem Bebauungsplan oder soll mit der Genehmigung das Enteignungsrecht im Sinne von Art. 66 Abs. 2 erteilt werden, ist der Regierungsrat für die Genehmigung zuständig.
- <sup>3</sup> Der Gestaltungsplan ist auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Art. 100.4

Art. 100.5, neu formuliert

Art. 100.6

**Art. 83 Geltungsdauer, Änderung**

- <sup>1</sup> Der Gestaltungsplan erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht binnen fünf Jahren nach der rechtskräftigen Genehmigung begonnen wird. Der Gemeinderat kann die Geltungsdauer um höchstens zwei Jahre verlängern.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann fünf Jahre nach der rechtskräftigen Genehmigung eines Gestaltungsplanes dessen Revision anordnen, auch wenn schon ein wesentlicher Teil desselben verwirklicht ist.
- <sup>3</sup> Wird durch die beantragte Änderung eines Gestaltungsplanes gesamtheitlich nicht mindestens eine gleichwertige Lösung erreicht, kann der Gemeinderat das Gesuch ohne Durchführung des Vorprüfungs- und Auflageverfahrens abweisen.

Art. 102.1; präzisiert mit Hinweis auf Rechtskraft der Genehmigung.

Art. 102.2

Art. 102.3

Art. 101

**Art. 84 Kosten**

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Ausarbeitung und den Erlass des Gestaltungsplanes tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb des Gestaltungsplangebietes im Verhältnis ihres Interesses beziehungsweise des wirtschaftlichen Nutzens.
- <sup>2</sup> Wo erhebliche öffentliche Interessen an einem Gestaltungsplan bestehen, hat die Gemeinde entsprechende Beiträge zu leisten.
- <sup>3</sup> Können sich die Beteiligten nicht über die Aufteilung der Kosten einigen, entscheidet der Gemeinderat.

**IV. ZONENVORSCHRIFTEN****A. Bauziffern****1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 85 Zweck**

- <sup>1</sup> Zur Bestimmung der zulässigen maximalen oder minimalen Nutzung in den Bauzonen können im Bau- und Zonenreglement Bauziffern festgelegt werden.

Art. 35

<sup>2</sup> Diese können für Zonen, Nutzungen, Gebäude und Geschosse festgelegt werden.

**Art. 86      Ausnützungsziffer**  
**1. Begriff**

Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der Gesamtheit der anrechenbaren Geschossflächen der Bauten und der anrechenbaren Grundstückfläche.

**Art. 87      2. Ausbau bestehenden Raumes**

<sup>1</sup> Der Ausbau des am 30. Juni 1990 bestehenden umbauten Raumes ist zulässig, auch wenn dadurch die zulässige Anzahl Vollgeschosse und die festgelegte Ausnützungsziffer überschritten wird.

<sup>2</sup> Die übrigen Bauvorschriften sind einzuhalten und für die Mieterinnen und Mieter müssen genügend Nebenräume (Abstellräume, Keller, usw.) bestehen bleiben.

<sup>3</sup> Das äussere Volumen der Bauten darf nur durch Lukarnen, Gauben und dergleichen eine Vergrösserung erfahren.

**Art. 88      Überbauungsziffer**

Die Überbauungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der überbauten Grundfläche und der anrechenbaren Grundstückfläche.

**Art. 89      Baumassenziffer**

Die Baumassenziffer ist die Verhältniszahl zwischen dem oberirdisch umbauten Raum und der anrechenbaren Grundstückfläche.

**2.      Berechnungsweise**

**Art. 90      Grundstückfläche**  
**1. anrechenbar**

<sup>1</sup> Als anrechenbare Grundstückfläche gilt die zusammenhängende Fläche eines Grundstückes innerhalb einer Bauzone, inbegriffen die grundstücksinternen Wege und Zufahrten sowie die offenen Abstellplätze für Fahrzeuge und Schiffe.

<sup>2</sup> Eine Grundstückfläche gilt auch dann als zusammenhängend, wenn sie durch Fusswege, Radwege und kleine Gewässer beziehungsweise in Industrie- und Gewerbezone auch durch Strassen und Anschlussgeleise unterbrochen ist.

Art. 36 Abs. 1

Art. 36 Abs.2, aufgeteilt in drei Absätze

ergänzt mit Hinweis auf Vollgeschosse, damit klar gesagt ist was schon bis heute Praxis ist

Art. 37

Art. 38

Art. 39 (Grünflächenziffer) gestrichen

§ 10

Wald gestrichen, da Wald nicht mehr Bauzone sein kann

**Art. 91 2. nicht anrechenbar**

Nicht als Grundstückfläche anrechenbar sind:

1. offene Gewässer;
2. bestehende oder in einem eigentümerverbindlichen Plan beziehungsweise Projekt vorgesehene Fahrbahnflächen von Strassen, einschliesslich Radstreifen.

**Art. 92 Geschossfläche  
1. anrechenbar**

<sup>1</sup> Die anrechenbare Geschossfläche entspricht der Summe aller zu berücksichtigenden Geschossflächen, einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte (Bruttogeschossflächen).

<sup>2</sup> Bei Galeriegeschossen sind die tatsächlichen Flächen anrechenbar.

**Art. 93 2. nicht anrechenbar**

<sup>1</sup> Folgende Bruttogeschossflächen werden nicht angerechnet:

1. Dachgeschosse und Untergeschosse, die nicht als Vollgeschosse gelten;
2. Windfänge bei Hauseingängen, allgemein zugängliche, abgeschlossene Treppenhäuser, Liftanlagen sowie Laubengänge;
3. vom Wohnraum abgetrennte, verglaste Balkone, Veranden und Wintergärten ohne heizungstechnische Einrichtungen, im Ausmasse von insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen;
4. offene ein- und vorspringende Balkone sowie überdeckte, mindestens einseitig offene Dachterrassen;
5. offene Erdgeschossflächen, die als Durchgang oder als Spiel- oder Erholungsflächen dienen;
6. Räume für technische Installationen;
7. Keller, Estriche, Waschküchen und Trockenräume;
8. Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen, Kehrrechtbehälter und dergleichen;
9. in anrechenbaren Untergeschossen:
  - a) Bastelräume bis zu 10 % der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen;
  - b) nicht gewerblich genutzte Fitnessräume, Saunas und Whirlpoolanlagen;
  - c) 50 Prozent der nicht gewerblich genutzten Schwimmbäder sowie der zugehörigen Nebenräume;
10. der Freizeit dienende Gemeinschaftsmehrzweckräume in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen, sofern sie mindestens 25 m<sup>2</sup> erreichen, bei grösseren Bauten und Anlagen aber dennoch nicht 3 Prozent der Summe aller zu berücksichtigenden Bruttogeschossflächen übersteigen;

§ 10 Abs. 3

1. Wald gestrichen, da Wald ist nicht mehr Bauzone

§ 12; Bruttogeschossflächen umschrieben als Begriff

§ 13

§ 13 Ziff. 11 gestrichen, da Unterscheidung zwischen solchen Räumen im Privathaus, die gewerblich genutzt werden und solchen in einem Hotel, die gewerblich genutzt werden keinen Sinn macht.

|                                                                                                                                                                                  |                                       |                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Flächen als nicht anrechenbar bezeichnen.                                                                                            |                                       | neu                                                                                                             |
| <b>Art. 94</b>                                                                                                                                                                   | <b>Überbaute Grundfläche</b>          | § 17                                                                                                            |
|                                                                                                                                                                                  | <b>1. Messweise</b>                   |                                                                                                                 |
| <sup>1</sup> Die überbaute Grundfläche ergibt sich aus der senkrechten Projektion der grössten oberirdischen Gebäudeumfassung auf den Erdboden.                                  |                                       |                                                                                                                 |
| <sup>2</sup> Als oberirdisch gelten alle aus dem gewachsenen oder tiefergelegten Terrain hinausragenden Gebäudeteile.                                                            |                                       |                                                                                                                 |
| <b>Art. 95</b>                                                                                                                                                                   | <b>2. nicht anrechenbare Bauteile</b> | § 18                                                                                                            |
| Bei der Berechnung der überbauten Grundfläche sind nicht anzurechnen:                                                                                                            |                                       |                                                                                                                 |
| 1. offene ein- und vorspringende Balkone, soweit die Ausladung 2,5 m nicht übersteigt;                                                                                           |                                       |                                                                                                                 |
| 2. Dachvorsprünge und Vordächer, soweit ihre Ausladung 1,5 m nicht übersteigt;                                                                                                   |                                       |                                                                                                                 |
| 3. Erker, Laubengänge und Vorbauten aller Art, die mindestens 2,5 m über dem gewachsenen oder tiefergelegten Terrain liegen, soweit ihre Ausladung 1,5 m nicht übersteigt;       |                                       |                                                                                                                 |
| 4. unbewohnte, übergrünte Gebäudeteile wie Tiefgaragen und dergleichen, soweit sie dreiseitig mit nicht mehr als 1 m über das gewachsene oder tiefergelegte Terrain hinausragen. |                                       |                                                                                                                 |
| <b>Art. 96</b>                                                                                                                                                                   | <b>Umbauter Raum</b>                  | § 20                                                                                                            |
|                                                                                                                                                                                  | <b>1. Messweise</b>                   |                                                                                                                 |
| <sup>1</sup> Der umbaute Raum entspricht dem oberirdischen Rauminhalt des Gebäudes mit seinen Aussenmassen.                                                                      |                                       |                                                                                                                 |
| <sup>2</sup> Als oberirdisch gelten alle über dem gewachsenen oder tiefergelegten Terrain hinausragenden Gebäudeteile.                                                           |                                       |                                                                                                                 |
| <b>Art. 97</b>                                                                                                                                                                   | <b>2. nicht anrechenbare Bauteile</b> |                                                                                                                 |
| Bei der Berechnung des umbauten Raumes sind nicht anzurechnen:                                                                                                                   |                                       | § 21                                                                                                            |
| 1. Volumen von nicht als Vollgeschoss anrechenbaren Geschossen;                                                                                                                  |                                       | neu überall „soweit“, in der Meinung, dass nur der Teil anzurechnen ist, der das angegebene Mass überschreitet. |
| 2. einspringende, offene Nischen und Balkone;                                                                                                                                    |                                       |                                                                                                                 |
| 3. als allgemeine Verkehrsflächen benutzte Laubengänge, Durchgänge und dergleichen;                                                                                              |                                       |                                                                                                                 |
| 22                                                                                                                                                                               |                                       |                                                                                                                 |

4. Dachvorsprünge und Vordächer, soweit ihre Ausladung 1.5 m nicht übersteigt;
5. Balkone, soweit ihre Ausladung 2,5 m nicht übersteigt;
6. vorspringende Bauteile wie Erker und dergleichen, soweit ihre Ausladung 1,5 m nicht übersteigt.

### 3. Nutzungsübertragung

#### Art. 98 Zulässigkeit 1. allgemein

- <sup>1</sup> Eine Nutzungsübertragung ist zulässig, wenn:
1. das belastete und das begünstigte Grundstück aneinander angrenzen;
  2. das belastete und das begünstigte Grundstück Bauzonen angehören, welche die gleiche Nutzung zulassen;
  3. durch die Nutzungsübertragung die zulässige Nutzung auf dem begünstigten Grundstück um höchstens einen Fünftel erhöht wird;
  4. und die übrigen Bauvorschriften einer Nutzungsübertragung nicht entgegenstehen.

<sup>2</sup> Innerhalb des von einem Gestaltungsplan erfassten Gebietes können Abweichungen von Ziffer 1, 2 und 3 bewilligt werden.

<sup>3</sup> Kettenübertragungen sind nicht zulässig.

#### Art. 99 2. bei Strassen

Die Nutzungsübertragung über eine Strasse hinweg ist zulässig, wenn durch die Strasse unüberbaubare Restparzellen entstanden sind.

#### Art. 100 Form, Anmerkung im Grundbuch

<sup>1</sup> Die Nutzungsübertragung bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Gemeinderates und, sofern nicht alle betroffenen Grundstücke der gleichen Eigentümerin oder dem gleichen Eigentümer gehören, der öffentlichen Beurkundung.

<sup>2</sup> Sie ist auf Veranlassung des Gemeinderates und auf Kosten der begünstigten Grundeigentümerin oder des begünstigten Grundeigentümers im Grundbuch aller beteiligten Parzellen als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

<sup>3</sup> Die Löschung der Anmerkung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

### B. Baulinien

#### Art. 101 Grundsatz

<sup>1</sup> Baulinien können insbesondere entlang von Verkehrsanlagen und Leitungen, Gewässern, Wäldern sowie

Veranden gestrichen

neuer Titel, gilt für Ausnützung, Baumassenziffer und Überbauungsziffer

bisher § 14 (und Verweis in § 22)

§ 15, Abs. 2 gestrichen

§ 16

Art. 41 neu formuliert

Natur- und Kulturobjekten festgelegt werden.

<sup>2</sup>Für Bauten unter dem Erdboden, über dem Erdboden und für einzelne Stockwerke können unterschiedliche Baulinien festgelegt werden.

#### **Art. 102 Festlegungspflicht**

Baulinien sind festzulegen:

1. wenn grössere oder kleinere als die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten sind;
2. in Ortsbildern von nationaler oder kantonaler Bedeutung und im Bereich geschützter und schützenswerter Bauten;
3. bei der Planung von neuen öffentlichen Strassen und von Privatstrassen; das Verfahren richtet sich nach der Strassengesetzgebung<sup>7</sup>.

#### **Art. 103 Wirkungen**

<sup>1</sup>Mit der Festlegung einer Baulinie kann:

1. der Mindestabstand der Bauten festgelegt werden;
2. die für Bauten und Anlagen zur Verfügung stehende Fläche und das Ausmass der Freihalteflächen bezeichnet werden;
3. vorgeschrieben werden, dass an die Linie zu bauen ist.

<sup>2</sup>Baulinien gehen allen andern öffentlichrechtlichen Abstandsvorschriften vor.

<sup>3</sup>Für Baulinien entlang von Strassen bleiben die Vorschriften der Strassengesetzgebung<sup>7</sup> vorbehalten.

#### **Art. 104 Ausnahmen**

##### **1. bei bestehenden Bauten**

<sup>1</sup>An bestehenden Bauten und Anlagen, die über die Baulinien hinausragen, sind im Rahmen der Zonenvorschriften An-, Um- oder Aufbauten zu gestatten, wenn die öffentlichen Interessen nicht wesentlich berührt werden.

<sup>2</sup>Überschreitungen der Baulinien sind auch erlaubt, wenn bestehende Bauten gegen Wärmeverluste isoliert werden.

##### **Art. 105 2. bei öffentlichen Einrichtungen**

Vor der Baulinie dürfen öffentliche Einrichtungen, wie Brunnen, Polizeimelder, Telefonkabinen, Schutzdächer, Verteilerkästen, Kompaktrafostationen, Toilettenanlagen usw. aufgestellt werden, soweit das öffentliche Interesse es erfordert.

Art. 41 Abs. 3 und 4, neu formuliert

neu

Art. 41.4

Art. 41.3

Art. 42

Art. 42.1

Art. 42.2

Art. 42.1

Art. 42.3

Art. 42.4

Art. 43

Baubegrenzungslinien gestrichen

Art. 46

Abs. 2 gestrichen

**C. Zonen****1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 106 Zonenarten**

Die Zonenpläne unterteilen das Gemeindegebiet in:

1. Bauzonen;
2. Nichtbauzonen;
3. Schutzzonen;
4. weitere Zonen.

**Art. 107 Zonenüberlagerung**

<sup>1</sup> Zonen können sich überlagern, wenn ihre Zwecke einander nicht ausschliessen oder die Nutzung zeitlich gestaffelt erfolgt.

<sup>2</sup> Die Nutzungszonen können insbesondere durch folgende Zonen überlagert werden:

1. Kurzzone;
2. Zone für Sport und Freizeitanlagen;
3. Sondernutzungszone;
4. Grünzone;
5. Freihaltezone;
6. Gefahrenzone;
7. Schutzzone.

**Art. 108 Gemischte Zonen**

Soweit der Zonencharakter es zulässt, sind auch gemischte Zonen zulässig.

**Art. 109 Bauzonen für verdichtete Bauweise****1. Zweck**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können im Zonenplan Bauzonen für verdichtete Bauweise bestimmen.

<sup>2</sup> Für diese Zonen ist im Bau- und Zonenreglement eine gegenüber der zonengemässen Nutzung höhere Bauziffer festzulegen.

<sup>3</sup> Die verdichtete Bauweise bezweckt insbesondere eine haushälterische Nutzung des Bodens und einen minimalen Erschliessungsaufwand.

(Art. 15 RPG)

neu

Art. 52 Abs. 1

Art. 52.2

neu

Art. 52.3 gestrichen

Art. 53. 3; Art. 53.4 gestrichen

Art. 55

Art. 55.1 anders formuliert

Art. 55.1 zweiter Satz

sparsamer Energieverbrauch gestrichen; Art. 55.2

**Art. 110 2. Sicherstellung**

- <sup>1</sup> Der Zweck der verdichteten Bauweise ist durch einen Bebauungs- oder Gestaltungsplan sicherzustellen.
- <sup>2</sup> Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan mit verdichteter Bauweise beträgt 2000 m<sup>2</sup>.

**2. Bauzonen****Art. 111 Wohnzone**

- <sup>1</sup> Die Wohnzone ist für Wohnzwecke bestimmt.
- <sup>2</sup> Nicht störende Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

**Art. 112 Kern-, Zentrums- und Dorfzonen**

- <sup>1</sup> Kern-, Zentrums- und Dorfzonen umfassen Ortsteile, die zentrumsbildende Funktionen aufweisen oder dem Ort das Gepräge geben.
- <sup>2</sup> Es sind darin öffentliche Bauten, Wohnbauten, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns, Zentrums oder Dorfes vereinbaren lassen.

**Art. 113 Industriezone**

- <sup>1</sup> Die Industriezone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in andern Zonen nicht zulässig sind.
- <sup>2</sup> Bürobauten sind gestattet, doch kann deren Anteil im Bau- und Zonenreglement beschränkt werden.
- <sup>3</sup> Wohnraum darf nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

**Art. 114 Gewerbezone**

- <sup>1</sup> Die Gewerbezone ist für mässig störende Gewerbebetriebe bestimmt.
- <sup>2</sup> Bürobauten sind gestattet, doch kann deren Anteil im Bau- und Zonenreglement beschränkt werden.
- <sup>3</sup> Wohnraum darf nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

**Art. 115 Wohn- und Gewerbezone**

Die Wohn- und Gewerbezone ist bestimmt für Wohnzwecke und für mässig störende Gewerbebetriebe.

**Art. 116 Kurzzone**

- <sup>1</sup> Die Kurzzone dient Kur- und Erholungszwecken.
- <sup>2</sup> Die Nutzung ist konkret zu umschreiben.

Art. 55 Abs. 4

neue Formulierung;

Art. 55.4

Art. 58

Art. 59, Abs. 3 gestrichen

Art. 55.1

Art. 59.2

Art. 62

für Betriebsinhaber gestrichen

Art. 63

für Betriebsinhaber gestrichen

Art. 63a

Art. 64

„insbesondere“ und Abs. 2 gestrichen  
analog zu Zone für Sport und Freizeit-  
anlagen

**Art. 117 Ferienhauszone**

Die Ferienhauszone ist für Ferien- und Wochenendhäuser bestimmt.

**Art. 118 Zone für öffentliche Zwecke**

<sup>1</sup>Die Zone für öffentliche Zwecke ist für die dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussiehbares Bedürfnis besteht.

<sup>2</sup>Andere Bauten und Anlagen dürfen belassen und unterhalten werden, bis der Boden für öffentliche Zwecke beansprucht wird.

<sup>3</sup>Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen gelten namentlich:

1. Verwaltungsbauten, Bauten für öffentlichrechtliche Anstalten und für öffentliche Dienstleistungen, Schulen, Spitäler, Heime, Kirchen, Friedhöfe, Abwasserreinigungsanlagen und dergleichen;
2. Sammelanlagen der Armee und des Zivilschutzes;
3. Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen sowie für die Gestaltung von Orts- und Quartierzentren;
4. Parks, Gärten, Kurortseinrichtungen;
5. Parkplätze und Parkhäuser für Fahrzeuge;
6. Spiel- und Sportanlagen, einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Fahrzeuge;
7. Bootshafenanlagen einschliesslich der zugehörigen Infrastruktur.

<sup>4</sup>Die Nutzung ist konkret zu umschreiben.

<sup>5</sup>Die Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke bleibt öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie privatrechtlichen Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons anerkannt sind, vorbehalten.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann Abweichungen von Abs. 5 bewilligen.

**Art. 119 Zone für Sport- und Freizeitanlagen**

<sup>1</sup>Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für Sport- und Spielanlagen, Reitbetriebe, Skipisten, Camping- und Rastplätze, Familiengärten, Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen usw.

<sup>2</sup>Die Nutzung ist konkret zu umschreiben.

<sup>3</sup>Die Grundstücke, für die um die Erteilung des Enteignungsrechtes gemäss Art. 46 Abs. 3 nachgesucht werden kann, sind im Zonenplan zu bestimmen.

**3. Nichtbauzonen****Art. 120 Landwirtschaftszone****1. ordentliche Landwirtschaftszone**

<sup>1</sup>Die Landwirtschaftszone dient den in Art. 16 RPG<sup>2</sup> aufgeführten Zielen.

Art. 65.1

Art. 67

Art. 68

Reitbetriebe neu erwähnt

Ev. bedingt kommende RPG-Revision  
noch eine Anpassung dieser Vorschriften

neu; vgl. Art. 70.1

<sup>2</sup> Zulässig sind im Rahmen der Verordnung des Bundesrates zum RPG<sup>2</sup> Bauten, Anlagen und Nutzungen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind, insbesondere auch Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen.

#### **Art. 121 2. Alpwirtschaftszone**

<sup>1</sup> Die Alpwirtschaftszone umfasst Gebiete, die als Sömmerungsweiden und -wiesen oder als Heuplanggen bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Es sind nur für die Bewirtschaftung notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.

#### **Art. 122 3. Speziallandwirtschaftszone**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können im Zonenplan unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des RPG<sup>2</sup> spezielle Landwirtschaftszonen festlegen, in denen zusätzlich auch Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig sind, die über die innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebes hinausgehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat:

1. bezeichnet die Gebiete, in denen Speziallandwirtschaftszonen nicht zulässig sind;
2. regelt die Anforderungen, welche die Gemeinden bei der Festlegung der Speziallandwirtschaftszonen zu beachten haben;
3. regelt die Anforderungen an Erschliessungsanlagen, welche infolge der Ausscheidung der Speziallandwirtschaftszonen neu zu erstellen oder auszubauen sind;
4. regelt die Überwälzung von Infrastrukturkosten, welche infolge der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen zusätzlich anfallen.

#### **Art. 123 Übriges Gebiet**

<sup>1</sup> Das übrige Gebiet umfasst Land:

1. das keiner Nutzung zugewiesen werden kann (Ödland, Geröllhalden usw.) oder
2. dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

<sup>2</sup> In dieser Zone gelten die Bestimmungen für die Landwirtschaftszone, soweit keine einschränkenden Nutzungsvorschriften festgelegt sind.

#### **Art. 124 Freihaltezone**

Die Freihaltezone dient dazu, Bach-, Fluss- und Seeufer, Waldränder und Aussichtslagen sowie Grundwasser- und Quellwassernutzungsgebiete von Bauten und Anlagen freizuhalten.

neu

neu (dem Wortlaut des BZR-Hergiswil nachempfunden)

neu, erforderlich nach RPG-Revision

Art. 72

Art. 72 Abs. 1 Ziff. 3 kann gestrichen werden, neues kant. NHG

Art. 74

**Art. 125 Gewässerraumzone**

<sup>1</sup>Die Gewässerraumzone dient dazu, Bach-, Fluss- und Seeufer zur Sicherung der natürlichen Funktion des Gewässers und der Förderung der Artenvielfalt sowie im Interesse des Hochwasserschutzes und der Gewährleistung des Gewässerunterhaltes von Bauten und Anlagen freizuhalten.

<sup>2</sup>Die Ausscheidung erfolgt nach den Vorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz<sup>3</sup> und den Wasserbau<sup>4</sup>.

**4. Schutzzonen****Art. 126 Begriff**

Schutzzonen umfassen Gebiete, die aus Gründen des öffentlichen Interesses eines besonderen Schutzes bedürfen.

**Art. 127 Inhalt**

<sup>1</sup>Als Schutzzonen können bestimmt werden:

1. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
2. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
3. Baumbestände, Hecken, Aussichtslagen;
4. bedeutende Orts- und Strassenbilder;
5. die Umgebung geschichtlicher Stätten und einzelner schützenswerter Objekte;
6. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

<sup>2</sup>Die dem Schutzzweck dienenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen sind konkret zu umschreiben.

**5. Weitere Zonen****Art. 128 Grünzone**

<sup>1</sup>Die Grünzone umfasst in der Regel unüberbaute Gebiete, die von allen nicht dem Zweck der Nutzung entsprechenden Bauten und Anlagen freizuhalten sind.

<sup>2</sup>Die Nutzung ist konkret zu umschreiben.

<sup>3</sup>Sie dient zur:

1. Erhaltung und Schaffung von Freiflächen im Baugebiet;
2. Gliederung grösserer, zusammenhängender Baugebiete, insbesondere zur Trennung von Wohn- und Industriegebieten sowie Quartieren und Gemeinden;
3. Sicherung von Grundwasser- und Quellwasser-Nutzungsgebieten.

neu

Art. 75

angepasst an das neue kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz

Art. 76

neue Formulierung

Art. 79

Art. 79.1

bisher Art. 79 Abs. 3

Art. 79.2

<sup>4</sup>Die Grundstücke, für die um die Erteilung des Enteignungsrechtes gemäss Art. 46 Abs. 3 nachgesucht werden kann, sind im Zonenplan zu bestimmen.

#### **Art. 129 Gefahrenzone**

<sup>1</sup>Die Gefahrenzone umfasst Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Überschwemmungsgefahr, nicht oder nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.

<sup>2</sup>Die Bau- und Nutzungsbestimmungen sind konkret zu umschreiben.

#### **Art. 130 Sondernutzungszone**

<sup>1</sup>Die Sondernutzungszone kann sowohl als Bauzone als auch als Nichtbauzone ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Die Bau- und Nutzungsbestimmungen sind konkret zu umschreiben.

### **D. Erschliessung**

#### **Art. 131 Begriff**

Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

#### **Art. 132 Erschliessungspflicht, Erschliessungsprogramm**

<sup>1</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bauzonen zeitgerecht zu erschliessen. Dabei ist auch auf die Erschliessung durch ein öffentliches Verkehrsmittel zu achten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erstellt ein Erschliessungsprogramm, insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

<sup>3</sup>Die Beschlussfassung über die Kredite für die Erstellung und Erneuerung der Erschliessungsanlagen sowie abweichende Vorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere betreffend Abwasseranlagen, bleiben vorbehalten.

#### **Art. 133 Erschliessungsanlagen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde baut die Erschliessungsanlagen, sofern nicht besondere Erschliessungsträger bestehen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Erstellung der Anlagen überbinden.

#### **Art. 134 Erschliessungsvereinbarung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine schriftliche Vereinbarung über die Erschliessung abschliessen, insbesondere betreffend spätesten Ausführungszeitpunkt

Art. 79.4

Art. 79a.1

neu

neu

Art. 79b

Wortlaut von Art. 19 RPG, Art. 134 Abs. 2

Art. 54.1

Art. 54.2

neuer Vorbehalt betr. GEP usw.

Art. 54.3

Art. 54.4

neu

und Finanzierung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann verlangen, dass diese Vereinbarung vor der Beschlussfassung über die Einzonung neuer Bauzonen vorliegt.

<sup>3</sup>Die Vereinbarungen sind im Grundbuch anzumerken.

#### **Art. 135     Enteignung**

Für die Erschliessung steht den Gemeinden das Enteignungsrecht zu.

#### **Art. 136     Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer**

<sup>1</sup>Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können sich durch die Direktion ermächtigen lassen, ihr Land selber zu erschliessen, wenn die Gemeinde binnen dreier Jahre nach Bezeichnung des Erschliessungsbereiches die Erschliessung nicht in Angriff genommen hat.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat tritt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern das Enteignungsrecht ab oder räumt ihnen das Recht zur Benutzung des öffentlichen Grundes ein.

<sup>3</sup>Ein von der Gemeinde zu tragender Teil der Erschliessungskosten wird fällig, sobald die Erschliessungsanlagen benutzbar sind.

#### **Art. 137     Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Beiträge für die Kosten der Erschliessung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Kosten der Erschliessung vollumfänglich den Eigentümerinnen und Eigentümern überbinden. Art. 45 Abs. 2 des Strassengesetzes und andere spezialgesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Beiträge werden fällig, sobald die Erschliessungsanlagen benutzbar sind.

### **V. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG**

#### **A. Landumlegung**

#### **Art. 138     Zweck**

<sup>1</sup>Grundstücke innerhalb und ausserhalb der Bauzonen können mit einer Landumlegung neu gebildet werden,

Art. 54.5 ; „einschliesslich Privatstrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer“ gestrichen,

§ 33

§ 34; ev. streichen bzw. anpassen an neu Art. 144

Wiederaufnahme der Art. 103 – 121 des Baugesetzes vom 24.4.1988, die bei der Revision im 1996 gestrichen wurden

so dass sie sich nach Lage, Form und Grösse für eine recht- und zweckmässige Nutzung eignen.

<sup>2</sup> Eine Landumlegung kann auch zur Erschliessung von Grundstücken durchgeführt werden.

#### **Art. 139 Voraussetzungen**

##### **1. allgemein**

Eine Landumlegung darf in der Regel nur aufgrund des rechtskräftigen Zonen-, Bebauungs- oder Gestaltungsplans, eines rechtskräftigen Strassen- oder Baulinienplans, eines Strassenprojektes nach der Strassengesetzgebung<sup>7</sup> oder im Zusammenhang mit der Ausarbeitung oder Anpassung eines solchen Planes oder Projektes vorgenommen werden.

##### **Art. 140 2. besondere**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann eine Landumlegung anordnen und durchführen, wenn:

1. dadurch eine den Zielen der Raumplanung besser entsprechende Nutzungsordnung verwirklicht werden kann, oder
2. das öffentliche Interesse die Sanierung eines überbauten Gebietes erfordert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zur Durchführung einer Landumlegung verpflichtet, wenn:

1. der Regierungsrat dies im Zusammenhang mit Nutzungsplanungen, Strassen oder anderen öffentlichen Bauten und Anlagen verfügt;
2. die Mehrheit der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des in Frage kommenden Bodens gehört, dies verlangt.

#### **Art. 141 Vorprüfung**

Vor der Einleitung einer Landumlegung ist bei der Direktion ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen.

#### **Art. 142 Entscheid, Einleitung und Auflage**

<sup>1</sup> Die Landumlegung wird nach Anhören der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch den Entscheid des Gemeinderates eingeleitet. Der Zweck und das betroffene Gebiet sind zu umschreiben.

<sup>2</sup> Der Entscheid ist zu veröffentlichen und den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unter Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen.

#### **Art. 143 Planungszone**

<sup>1</sup> Beschliesst der Gemeinderat die Durchführung eines Landumlegungsverfahrens, kann er eine Planungszone erlassen.

<sup>2</sup> Die Planungszone erlischt, wenn der Landumlegungsplan binnen zweier Jahre nicht aufgelegt oder binnen vier Jahren nicht genehmigt wird. Der Gemeinderat kann diese Fristen um höchstens ein Jahr verlängern.

#### **Art. 144 Land für den Bedarf der Gemeinde**

<sup>1</sup> Von den betroffenen Grundstücken können die Flächen für Verkehrsanlagen, Abstellflächen für Fahrzeuge, Spielplätze, Freizeitanlagen und weitere den gemeinsamen Bedürfnissen dienende Anlagen ausgeschieden

werden. Diese Flächen sind den Eigentümerinnen und Eigentümern zu Gesamteigentum zuzuweisen, soweit sie nichts ins Eigentum eines Gemeinwesens übergehen.

<sup>2</sup>Für die Abtretung von Rechten zu öffentlichen Zwecken ist, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, die Entschädigung nach den Vorschriften der Enteigungsgesetzgebung<sup>8</sup> festzusetzen.

#### **Art. 145 Neuzuteilung, Wertausgleich**

<sup>1</sup>Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sollen einen Anteil an der Verteilmasse erhalten, der wertmässig dem eingebrachten Land entspricht. Der Verlust an zuteilungsfähigem Land zufolge Ausscheidung von Flächen für den Gemeinbedarf ist im Verhältnis der Ausmasse der eingebrachten Flächen anzurechnen.

<sup>2</sup>Durch Boden nicht ausgleichbare Mehr- oder Minderwerte sind mit Geld auszugleichen. Durch Dienstbarkeiten Betroffene haben einen angemessenen Vorteilbeitrag zu leisten oder sind zu entschädigen.

<sup>3</sup>Reicht der Anteil einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers an der Verteilungsmasse zur Bildung eines überbaubaren Grundstückes nicht aus, ist eine entsprechende Geldentschädigung zu entrichten.

#### **Art. 146 Massgebender Wert**

Für die Schätzung der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Bäume und anderer Bestandteile der Grundstücke, ist der Verkehrswert massgebend.

#### **Art. 147 Fälligkeit von Ausgleichszahlungen**

<sup>1</sup>Ausgleichszahlungen für Mehr- und Minderwerte, die nicht durch Boden ausgeglichen werden können, für unüberbaubare Grundstücke und für andere Vor- und Nachteile im Sinne von Art. 145 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landumlegungsplanes fällig. Sie sind dem Gemeinderat oder der von ihm bezeichneten Inkassostelle zuhanden der Berechtigten zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Ausgleichszahlungen sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu 5 Prozent zu verzinsen.

<sup>3</sup>Ergeben sich bei der Vermessung Korrekturen im Landumlegungsplan, entscheidet der Gemeinderat über Nach- und Rückforderungen.

#### **Art. 148 Bereinigung der Rechte**

<sup>1</sup>Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen können aufgehoben, geändert oder auf neue Grundstücke verlegt werden.

<sup>2</sup>Für die Ordnung der Grundpfandverhältnisse finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>9</sup>, insbesondere die Art. 802 bis 804 und 811, Anwendung.

#### **Art. 149 Auflageverfahren**

<sup>1</sup>Der Landumlegungsplan mit Verkehrswertschätzung, vorgesehener Neuzuteilung und allfälligem Wertausgleich ist für die Beteiligten während 30 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind vom Gemeinderat über die Auflage zu informieren.

<sup>2</sup>Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat oder bei der von ihm bezeichneten Stelle schriftlich und

begründet Einsprache erhoben werden.

3 Bei schriftlicher Zustimmung aller Beteiligten kann der Gemeinderat auf die Planaufgabe verzichten.

#### **Art. 150      Genehmigung, Inkrafttreten**

1 Der Gemeinderat prüft die Einsprachen und versucht eine gütliche Einigung herbeizuführen.

2 Er entscheidet über die unerledigten Einsprachen und beschliesst den Landumlegungsplan.

3 Der Landumlegungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Mit der Genehmigung ist über allfällige Verwaltungsbeschwerden zu entscheiden.

4 Die neuen Rechtsverhältnisse treten frühestens mit der Genehmigung des Landumlegungsplanes durch den Regierungsrat und, sofern die Landumlegung im Hinblick auf einen neuen oder anzupassenden Nutzungsplan durchgeführt wird, mit der Rechtskraft des neuen oder angepassten Nutzungsplanes in Kraft. Der Gemeinderat kann einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Rechtsverhältnisse festlegen.

#### **Art. 151      Kosten**

##### **1. allgemein, Fälligkeit, Verzinsung**

1 Die Kosten der Landumlegung sowie der Aufwendungen für Anlagen, die vorwiegend den allgemeinen Bedürfnissen des Landumlegungsgebietes dienen, kann der Gemeinderat soweit auf die Beteiligten verlegen, als ihnen Vor- und Nachteile erwachsen.

2 Die Kostenbeiträge werden 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Kostenverfügung fällig.

3 Der Verzugszins beträgt 5 Prozent.

#### **Art. 152      2. Einsprache**

1 Gegen den Kostenverteiler kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, wenn keine gütliche Einigung herbeigeführt werden kann.

#### **Art. 153      Ergänzendes Recht**

Der Regierungsrat regelt in einer Vollzugsverordnung das weitere Verfahren, insbesondere betreffend die Grundlagen für die Landumlegung, den Inhalt des Landumlegungsplanes, die Vermessung und Vermarkung, die Kosten

#### **Art. 154      Vorbehalt der Spezialgesetzgebung**

Die Vorschriften über die Landumlegung gelten nicht für die land- und forstwirtschaftliche Güterzusammenlegung.

#### **Art. 155      Eintragung im Grundbuch**

Nach Abschluss des Landumlegungsverfahrens veranlasst der Gemeinderat die Eintragung der neuen Rechts-

verhältnisse im Grundbuch.

## **B. Grenzregulierung**

### **Art. 156      Zweck, Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Für ungünstig abgegrenzte Baugrundstücke, die ihrem Flächeninhalt nach überbaubar sind, kann der Gemeinderat auf den Zeitpunkt der Überbauung auf Begehren eines Grundeigentümers oder von Amtes wegen eine Grenzregulierung anordnen.

<sup>2</sup>Den anderen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern darf aus der Grenzregulierung kein nennenswerter Nachteil erwachsen. Insbesondere dürfen die Grundstücke, die einseitig abgetrennt werden, nicht selbstständig überbaubar sein. Der Wert der Grundstücke darf nur unerheblich verändert werden.

### **Art. 157      Wertausgleich**

<sup>1</sup>Wertänderungen der Grundstücke haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Geld auszugleichen.

<sup>2</sup>Dinglich Berechtigte, deren Rechte beeinträchtigt werden, haben ihre Ansprüche auf Entschädigung bei der Grundeigentümerin oder beim Grundeigentümer des belasteten Grundstückes geltend zu machen.

### **Art. 158      Verfahren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt nach Anhören der Beteiligten die neuen Grenzen, die allfällig zu leistenden Entschädigungen und die Verteilung der Kosten fest.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landumlegung.

## **VI. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE**

### **A. Übernahmepflicht der Gemeinde**

#### **Art. 159      Pflicht zur Übernahme von Grundstücken**

<sup>1</sup>Wird ein unüberbautes Grundstück von Baulinien so zerschnitten, dass auf keinem der frei bleibenden Abschnitte eine ordentliche Baute erstellt werden kann, oder fällt der grössere Teil eines Grundstückes zwischen die Baulinien, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer frühestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Baulinien verlangen, dass die Gemeinde das ganze Grundstück zum Verkehrswert ohne Berücksichtigung der Baulinien übernimmt.

<sup>2</sup>Bei überbauten Grundstücken tritt unter den gleichen Voraussetzungen die Übernahmepflicht nach fünf Jahren ein.

Art. 122

**B. Entschädigungen bei Planungen****Art. 160 Grundsatz**

Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist nach Art. 5 Abs. 2 RPG<sup>2</sup> volle Entschädigung zu leisten.

**Art. 161 Verweis auf Enteignungsgesetz**

<sup>1</sup>Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, wird die Entschädigung gemäss Enteignungsgesetz<sup>8</sup> festgesetzt.

<sup>2</sup>Das Enteignungsverfahren kann von der Enteignerin beziehungsweise dem Enteigner oder von der beziehungsweise dem Enteigneten eingeleitet werden.

**Art. 162 Anmerkung im Grundbuch**

Die Auszahlung von Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen ist im Grundbuch anzumerken.

**C. Beiträge für öffentliche Werke****Art. 163 Grundsatz**

<sup>1</sup>Gemeinden, Gemeindeverbände und Genossenschaften des kantonalen Rechts können für öffentliche Werke oder für Werke im öffentlichen Interesse von den interessierten Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern Beiträge an die Bau-, Korrektions-, Betriebs- und Unterhaltskosten erheben. Für Wasser- und Energieversorgungsanlagen sowie Abwasseranlagen steht dieses Recht auch privaten Unternehmen zu, wenn sie eine öffentlichrechtliche Aufgabe im Einverständnis des zuständigen Gemeinwesens erfüllen.

<sup>2</sup>Beitragspflichtig sind auch interessierte Eigentümerinnen oder Eigentümer von Anlagen jeder Art, wie Geleise, Leitungen, Kanäle, Seilbahnen und dergleichen, soweit diese nicht bereits als Bestandteil eines Grundstückes erfasst werden.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der Spezialgesetzgebung.

**Art. 164 Umfang der Beitragspflicht**

Die Beiträge sind im Verhältnis zu den Vorteilen unter Berücksichtigung allfälliger Nachteile zu bemessen, die den Grundstücken aus dem Werk entstehen.

**Art. 165 Regelung der Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Die Träger von Werken im Sinne von Art. 163 Absatz 1 haben die Beitragspflicht der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in einem Reglement zu ordnen, bei Strassen unter sinngemässer Be-

Art. 123

Art. 124

Art. 125

Art. 126

neu

Art. 127

Abs. 2 gestrichen

§ 44

rücksichtigung der Vorschriften der Perimeterverordnung.

<sup>2</sup> Ist der Träger des Werkes ein privates Unternehmen, bedarf das Reglement der Genehmigung durch:

1. den Gemeinderat, wenn das Reglement nur für das Gemeindegebiet gilt;
2. den Regierungsrat, wenn das Reglement für mehr als ein Gemeindegebiet gilt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden<sup>10</sup>.

#### **Art. 166 Pfandrecht**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Genossenschaften und Versorgungsunternehmen haben für ihre Beitragsforderungen ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch, und zwar für Baukosten auf zehn und für Betriebs- und Unterhaltskosten auf zwei Jahre.

Art. 128

Art. 129 gestrichen

### **VII. BAUVORSCHRIFTEN**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe**

##### **Art. 167 Benützung öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Die vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Es kann eine Verwaltungsgebühr und eine Benützungsgebühr erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren sind zu regeln:

1. für kantonales Eigentum durch den Regierungsrat;
2. für kommunales Eigentum in einem vom Gemeinderat erlassenen Reglement.

<sup>4</sup> Die Vorschriften des Strassengesetzes<sup>7</sup> bleiben vorbehalten.

Art. 130

neue Begriffe wie in der Gebührengesetzgebung (NG 265.5/265.51)

Hinweis auf Referendum gestrichen, steht im Gemeindegesetz

##### **Art. 168 Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund**

Der Kanton, die Gemeinden und die Unternehmen der Wasser- und Energieversorgung sind berechtigt, auf ihre Kosten an Grundstücken und Bauten unentgeltlich Zeichen und Einrichtungen anzubringen, soweit es das öffentliche Interesse erfordert.

bisher Art. 131, neuer Titel

Art. 131.1, Abs. 2 und 3 gestrichen

##### **Art. 169 Strassenbenennung, Häusernummerierung**

<sup>1</sup> Die Benennung der öffentlichen und privaten Strassen, Plätze und Wege sowie die Häusernummerierung sind Sache des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Schreibweise wird von der Nomenklaturkommission festgelegt.

Art. 132

**Art. 170 Reklamen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Reklame-verordnung<sup>25</sup> die Zulässigkeit, die Bewilligungspflicht und die Gestaltung von Reklamen im Freien.

<sup>2</sup> Die Reklameverordnung dient der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Kultur- und Naturdenkmäler sowie der Aussichtspunkte.

<sup>3</sup> Sie umschreibt und regelt insbesondere die Aufstellung, die Ausgestaltung und den Unterhalt der Reklamen sowie das Bewilligungsverfahren.

<sup>4</sup> Für die Bewilligung kann eine angemessene Gebühr erhoben werden. Reklamen für Veranstaltungen ideeller Vereine sind gebührenfrei, sofern damit nicht gleichzeitig kommerzielle Werbung gemacht wird.

**Art. 171 Gebäude**

<sup>1</sup> Als Gebäude gelten Bauten und Anlagen, die zum Schutze von Menschen, Tieren oder Sachen einen oder mehrere Räume gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse abschliessen.

<sup>2</sup> Nicht als Gebäude gelten Bauten und Anlagen mit einer Höhe beziehungsweise Tiefe von höchstens 1,5 m und einer Grundfläche von höchstens 4 m<sup>2</sup>.

**Art. 172 Gewachsenes Terrain**

<sup>1</sup> Als gewachsenes Terrain gilt der bei Einreichung des Baugesuches bestehende Verlauf des Bodens.

<sup>2</sup> Auf frühere Verhältnisse ist zurückzugreifen, wenn der Boden:

1. im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung des Grundstückes oder zur Umgehung von Bauvorschriften umgestaltet wurde, oder
2. innerhalb von 10 Jahren vor der Einreichung des Baugesuches aufgeschüttet und das neue Terrain nicht ausdrücklich in einem förmlichen Verfahren als künftig massgebender Verlauf des Bodens bezeichnet wurde.

**Art. 173 Gebäude- und Grundstückunterhalt**

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sowie ihre Umgebung sind im Interesse der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes in gutem Zustand zu erhalten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann verlangen, dass binnen angesetzter Frist zerfallene Gebäude oder Baureste von abgebrannten Gebäuden von der Eigentümerin oder vom Eigentümer abgeräumt und die Bauplätze ausgeebnet werden.

Art. 133

neu ist der Regierungsrat zuständig;

Art. 133.1

Art. 133.4 gestrichen, da Grundsätze schon in der Gebührengesetzgebung;  
Gebührenfreiheit für Reklamen von ideellen Vereinen ist neu

§ 45

§ 46

Art. 165

**B. Erschliessung des Baugrundstückes****Art. 174 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen dürfen nur auf erschlossenen Grundstücken erstellt werden.
- <sup>2</sup> Ein Grundstück ist erschlossen, wenn:
1. für die betreffende Nutzung eine hinreichende, rechtlich gesicherte Zufahrt besteht;
  2. die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

vgl. Art. 133

**Art. 175 Zufahrt**

- <sup>1</sup> Zufahrten haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit und den Bedürfnissen der bestehenden und geplanten Nutzung des zu erschliessenden Gebietes zu genügen.
- <sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall den Verhältnissen angepasste Vorschriften über Breite und Art der Ausführung der Zufahrt zum Baugrundstück zu erlassen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann anerkannte Normen von Fachverbänden als verbindlich erklären.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung<sup>7</sup>.

§ 51.1

keine Beschränkung auf VSS, sondern generell anerkannte Normen von Fachverbänden betr. Zufahrt

**Art. 176 Notzufahrt**

- <sup>1</sup> Der Notfalleinsatz der Feuerwehr und der Sanität ist jederzeit über einen Zufahrtsweg oder eine tragfähige Fahrspur zu gewährleisten.
- <sup>2</sup> Auf eine Notzufahrt kann verzichtet werden, wenn der Notfalleinsatz anderweitig gewährleistet ist.

NEU, in Anlehnung an § 48.3

§ 50

**Art. 177 Zufahrt für Hinterlieger**

Die Baubewilligungsbehörde kann die Sicherstellung der Zufahrt für Hinterlieger verlangen; Art. 132 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 135.3

§ 49

**Art. 178 Rechtliche Sicherung**

- <sup>1</sup> Jede Zufahrt ist durch den Eintrag im Grundbuch sicherzustellen.
- <sup>2</sup> Die Änderung oder Löschung dieses Eintrages bedarf der Zustimmung der Baubewilligungsbehörde.

**Art. 179 Ausfahrten, Ausgänge, Garagenvorplätze**

Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze sind so zu gestalten, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

Art. 136

**C. Abstellplätze für Fahrzeuge****Art. 180 Erstellungspflicht**

Abstellplätze für Fahrzeuge sind auf privatem Grund zu schaffen:

1. bei der Neuerstellung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen, die Verkehr auslösen;
2. bei Umbauten oder Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen, die eine wesentlich stärkere Nutzung als bisher ermöglichen;
3. bei Nutzungsänderungen, die voraussichtlich einen wesentlich stärkeren Verkehr nach sich ziehen.

Art. 137.1; Art. 137.3  
überflüssig**Art. 181 Aufhebung von Abstellplätzen**

Bei bestehenden Bauten und Anlagen kann der Gemeinderat unabhängig von baulichen Massnahmen die Aufhebung von Abstellplätzen für Fahrzeuge verlangen, wenn der bisherige Zustand regelmässig Verkehrsstörungen bewirkt und die Verpflichtung nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 137.2

**Art. 182 Anzahl**

<sup>1</sup>Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen sowie nach der Ausnützung und Nutzungsweise des Grundstücks. Sie soll so festgelegt werden, dass die Fahrzeuge der Benützerinnen und Benützer einer Baute oder Anlage im Normalfall ausserhalb des öffentlichen Grundes abgestellt werden können; eine angemessene Anzahl Plätze ist für Besucherinnen und Besucher vorzusehen.

Art. 138.1

<sup>2</sup>Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Luft und Gewässern, geschützten Objekten, können die Gemeinden die Zahl der erforderlichen Abstellplätze tiefer ansetzen und die Schaffung zusätzlicher Abstellplätze untersagen.

Art. 138.2

Art. 138.3 überflüssig, Enthalten in  
Kompetenz des RR für den Erlass einer  
Vollzugsverordnung**Art. 183 Lage**

<sup>1</sup>Die Abstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in nützlicher Entfernung davon liegen.

Art. 139.1; Art. 139.2  
überflüssig

<sup>2</sup>Der Bestand und die bestimmungsgemässe Nutzung von Abstellplätzen ausserhalb des Baugrundstückes sind durch den Eintrag im Grundbuch sicherzustellen.

§ 56.1

<sup>3</sup>Die Baubewilligungsbehörde veranlasst auf Kosten der berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigen-  
40

§ 56.2

gentümer den Eintrag.

4 Die Änderung oder Löschung dieses Eintrages bedarf der Zustimmung der Baubewilligungsbehörde.

#### **Art. 184 Gestaltung**

Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Die anerkannten Normen von Fachverbänden gelten als Richtlinien.

#### **Art. 185 Gemeinschaftsanlagen, Erstellungspflicht**

1 Die Schaffung öffentlicher oder privater Gemeinschaftsanlagen und die Beteiligung an solchen können von der Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren verfügt werden:

1. wenn ein öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Luft und Gewässern, geschützten Objekten der Schaffung von Abstellplätzen auf den einzelnen Grundstücken entgegensteht;
2. wenn deren Verwirklichung wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

2 Solche Verfügungen schliessen das Verbot ein, auf den betreffenden Grundstücken Abstellplätze zu schaffen, die nicht nur dem Güterumschlag, einem näher zu bestimmenden besonderen Eigenbedarf oder der Parkierung zweirädriger Fahrzeuge dienen.

#### **Art. 186 Ersatzabgabe** **1. Voraussetzung und Höhe**

1 Ist die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage binnen nützlicher Frist nicht möglich, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die oder der gestützt auf eine Verfügung der Baubewilligungsbehörde keine oder nur eine herabgesetzte Zahl eigener Abstellplätze schaffen muss, der Gemeinde eine angemessene Abgabe zu leisten.

2 Keine Abgabe ist zu leisten, soweit das Fehlen von Abstellplätzen auf die gemeinderätliche Aufhebung privater Abstellplätze zurückzuführen ist.

3 Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten privater Plätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob die privaten Plätze nach den Umständen offen oder gedeckt beziehungsweise unterirdisch angelegt werden könnten oder müssten; zu berücksichtigen sind ferner Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeiten entstehen, die Lage des pflichtigen Grundstücks zu einer bestehenden oder vorgesehenen öffentlichen Anlage und deren Art sowie die mutmasslichen Einnahmen des Gemeinwesens.

4 Streitigkeiten über die Höhe der Abgabe werden im Verfahren nach der Enteignungsgesetzgebung<sup>8</sup> entschieden.

§ 56.3

nicht nur VSS, auch andere Fachverbände betr. Abstellplätze, ansonsten § 57

Art. 140; kann gestrichen werden, da heute ohnehin immer unterirdische Parkplätze erstellt werden, wenn immer möglich

Art. 141.1

Art. 141.2

Art. 142.1

Art. 142.2

Art. 142.3

Art. 142.4

**Art. 187 2. Pflichten der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben die Abgaben in einen Fonds zu legen, der nur zur Schaffung von Parkraum verwendet werden darf.

Art. 143.1

<sup>2</sup> Die Fondsmittel sind einzusetzen, sobald die Umstände es erlauben.

Art. 143.2; Art. 143.3 gestrichen

**D. Abstände****1. Allgemeine Bestimmung****Art. 188 Vorspringende Gebäudeteile**

<sup>1</sup> Bei der Messung von Abständen beziehungsweise gegenüber von Baulinien sind über die Fassade vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone, Erker, Treppen usw. nicht zu berücksichtigen:

§ 60

1. soweit ihre Ausladung 1,3 m nicht übersteigt, und
2. ihre Länge 40 Prozent der parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Fassadenlänge nicht übersteigt.

präzisiert mit „soweit“

<sup>2</sup> Die Längenbeschränkung gemäss Abs. 1 Ziff. 2 gilt nicht bei:

1. Dachvorsprüngen und Vordächern;
2. Balkonen, Erkern, Treppen usw., die mindestens 3 m über dem fertig gestalteten Terrain liegen.

<sup>3</sup> Entlang von Strassen ist immer ein genügender Strassenraum (Lichtraumprofil) von jeglichen Bauten beziehungsweise Bauteilen frei zu halten.

**2. Grenzabstand****Art. 189 Begriff**

<sup>1</sup> Der Grenzabstand ist die kürzeste horizontale Entfernung zwischen der Grundstücksgrenze und der Fassade.

Art. 144.1

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus dem Grundabstand und dem Mehrlängenzuschlag.

§ 58

**Art. 190 Grundabstand**

Der Grundabstand beträgt 40 Prozent der Fassadenhöhe, mindestens jedoch 4 m.

Art. 145.1, neu 4 m ohne weitergehende Autonomie für die Gemeinden

**Art. 191 Mehrlängenzuschlag**

Bei Fassaden von mehr als 40 m Länge erhöht sich der Grundabstand um einen Zehntel der Mehrlänge bis auf höchstens 7 m.

Art. 145.3; 2. Teil gestrichen

**Art. 192 Messweise  
1. Fassadenhöhe**

<sup>1</sup> Die Höhe der Fassade ist in ihrer Mitte ab gewachsenem oder tiefer gelegtem Terrain bis zur Oberkante der Fusspfette zu messen, wobei grössere Unebenheiten im Terrain auszumitteln sind.

<sup>2</sup> Bei Giebfassaden ist die Höhe des Giebeldreiecks nicht mitzuberücksichtigen. Bei Flachbauten ist die Fassadenhöhe bis Oberkante Brüstung beziehungsweise Geländer zu messen. Unterschiedliche Fassadenhöhen einer Baute sind auszumitteln.

Art. 145.2

**Art. 193 2. Grundabstand, Mehrlängenzuschlag**

<sup>1</sup> Der Grundabstand ist rechtwinklig zu den Fassaden und radial über die Gebäudeecken zu messen.

§ 59.1

<sup>2</sup> Ergeben sich zwei verschiedene Grundabstände, ist die kleinere über die Gebäudeecken radial herumzuschlagen (Skizzen im Anhang)

§ 59.2

<sup>3</sup> Der Mehrlängenzuschlag ist nach der Festsetzung des Grundabstandes hinzuzufügen (Skizze im Anhang)

§ 59.3

**Art. 194 Spezielle Grenzabstände  
1. Kleinbauten**

Bei Anbauten oder freistehenden Bauten, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, beträgt der Grenzabstand:

1. 3 m, sofern sie nicht mehr als 3,50 m Fassadenhöhe, 4,50 m Firsthöhe und 10 m Fassadenlänge aufweisen;
2. 2 m, sofern sie nicht mehr als 3 m Firsthöhe, 4 m Fassadenlänge und 9 m<sup>2</sup> Grundfläche aufweisen.

Art. 146

**Art. 195 2. Bauten unter Niveau**

Bei massiven Bauten oder Bauteilen, die nicht oder nicht mehr als 1 m über das gewachsene Terrain hinausragen, beträgt der Grenzabstand ab dem äussersten Gebäudeteil 1 m.

Art. 147

**Art. 196 3. Mauern, Einfriedungen, Lärmschutzwände, Sicherheitsvorrichtungen und Böschungen**

<sup>1</sup> Freistehende Mauern und andere Einfriedungen (Holzwände, Grünhänge usw.), die nicht mehr als 1,5 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an der Grenze erstellt werden. Übersteigen sie dieses Höhenmass, sind sie um ihre Mehrhöhe von der Grenze zurückzusetzen, doch darf die Höhe von 3,0 m nicht überschritten werden. Für Lärmschutzwände entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen sowie für Sicherheitsvorrichtungen kann der Gemeinderat bezüglich Höhe und Grenzabstand von vorstehenden Bestimmungen

Art. 148.1

abweichende Ausnahmen gestatten.

<sup>2</sup> Terrainverschiebungen, wie Abgrabungen und Aufschüttungen aller Art, müssen einen Grenzabstand von mindestens 60 cm einhalten. Abgrabungen dürfen senkrecht erfolgen. Bei Aufschüttungen darf im Bereich des Grenzabstandes gemäss Art. 189 - Art. 195 kein Teil des Böschungsabschlusses über eine ideelle Böschungslinie mit einem Winkel von 45° ab dem Abstand von 60 cm hinausragen.

<sup>3</sup> Für Grünhänge und Hecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>x</sup>.

#### **Art. 197 4. Bauten und Anlagen am Bauzonenrand**

Bei Bauten und Anlagen am Bauzonenrand sind von der Grenze zwischen den Bauzonen und den Nichtbauzonen die in den Art. 189 - Art. 195 vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.

#### **Art. 198 5. geschlossene Bauweise**

<sup>1</sup> Wo die geschlossene Bauweise zulässig ist, müssen die seitlichen Umfassungsmauern (Brandmauern) der Gebäude auf oder an die Grenze gestellt werden. Wird nicht in der ganzen Tiefe an die Grenze gebaut, beträgt der seitliche Abstand, gemessen ab der Fassade beziehungsweise weiter vorspringenden Gebäudeteilen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Gebäude mindestens 3 m von der Grenze.

<sup>2</sup> Wo die geschlossene Bauweise oder der Grenzbau zulässig ist, können die Nachbarn sich gegenseitig das Recht und die Pflicht zum Zusammenbau einräumen. Ein solches gegenseitiges Grenzbaurecht bedarf der öffentlichen Beurkundung und der Genehmigung durch den Gemeinderat; es ist im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen.

### **3. Gebäudeabstand**

#### **Art. 199 Begriff, Messweise**

<sup>1</sup> Der Gebäudeabstand ist die kürzeste horizontale Entfernung zwischen den Fassaden zweier Gebäude.

<sup>2</sup> Er ist nach den Vorschriften über den Grenzabstand zu messen.

<sup>3</sup> Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück ist der Gebäudeabstand so zu bemessen, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen wäre.

#### **Art. 200 Ordentlicher Gebäudeabstand**

Der ordentliche Gebäudeabstand entspricht der Summe der gesetzlichen Grenzabstände.

Art. 148.2

Art. 148.3

Art. 148.4 wird eingefügt bei Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen; siehe Art. 203

Art. 149

Art. 150.1

Art. 150.2; Art. 150.3 und 150.4 gestrichen

Art. 152

Art. 153.2

Art. 153.1

**Art. 201 Gebäudeabstand bei Kleinbauten**

<sup>1</sup> Freistehende Kleinbauten von nicht mehr als 3,50 m Fassadenhöhe, 4,50 m Firsthöhe und 45 m<sup>2</sup> Grundfläche haben bei Fassaden von nicht mehr als 10 m Länge einen Gebäudeabstand von 3 m, gemessen ab äußerstem Gebäudeteil, einzuhalten, sofern damit keine Gefahrenerhöhung verbunden ist.

<sup>2</sup> Gegenüber Nachbargrundstücken Dritter ist der ordentliche Grenzabstand einzuhalten.

**4. Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen****Art. 202 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Von den Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften dieses Gesetzes können Ausnahmen gestattet werden:

1. in bestehenden Ortskernen;
2. bei Industrie- und Gewerbebauten innerhalb ihrer Anlage;
3. bei schwierigem Baugelände;
4. zur Erhaltung architektonisch oder historisch wertvoller Ortsteile;
5. bei bestehenden Gebäuden für Isolationen gegen Wärmeverluste;
6. in Bebauungs- und Gestaltungsplänen, wobei gegenüber den Nachbargrundstücken die ordentlichen Abstände zu wahren sind;
7. für Lärmschutzeinrichtungen;
8. für zeitlich befristete Bauten, wobei gegenüber den Nachbargrundstücken die ordentlichen Abstände einzuhalten sind;
9. in andern in diesem Gesetz vorgesehenen oder in ausserordentlichen Fällen.

<sup>2</sup> Eine Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

1. die öffentlichen Interessen und schutzwürdige private Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
2. die Einhaltung der ordentlichen Abstände eine besondere Härte darstellt.

<sup>3</sup> Steht auf einem Nachbargrundstück bereits eine Baute in einem geringeren Abstand von der gemeinsamen Grenze, als dieses Gesetz vorschreibt, kann die Baubewilligungsbehörde ausnahmsweise einen kleineren Gebäudeabstand bewilligen, sofern der neue Bau mindestens den gesetzlichen Grenzabstand einhält und die Unterdistanz zum Nachbargebäude unter den Gesichtspunkten der Gesundheit, des Feuerschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes tragbar erscheint.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Grenzabstandsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>11</sup>.

**Art. 203 Vereinbarungen**

<sup>1</sup> Gestützt auf öffentlich beurkundete Vereinbarungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kön-

Art. 154

Art. 155

Ziffer 2 neu, Klarstellung im Sinne der Absicht des Gesetzgebers und in Übereinstimmung mit der Praxis des Regierungsrates

Art. 155a

nen:

1. die Grenzabstände gemäss Art. 189 - Art. 195 reduziert oder aufgehoben werden;
2. der Grenzabstand gemäss Art. 197 auf 2 m reduziert werden.

<sup>2</sup>Die Vereinbarungen sind im Grundbuch als Grunddienstbarkeit einzutragen.

<sup>3</sup>Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Baubewilligungsbehörde, welche in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen entscheidet. Liegt die Genehmigung nicht vor, entfalten die Vereinbarungen lediglich privatrechtliche Wirkung.

## 5. Andere Abstände

### Art. 204 Strassenabstand

<sup>1</sup>Der Strassenabstand ist die kürzeste horizontale Entfernung zwischen dem Fahrbahnrand (einschliesslich Radstreifen) der Strasse und der Fassade.

<sup>2</sup>Der Strassenabstand beträgt unter Vorbehalt von Art. 177:

1. für Nationalstrassen die durch die Bundesvorschriften festgesetzte Distanz;
2. für Kantonsstrassen 6 m;
3. für Gemeindestrassen 4,50 m;
4. für öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen 4 m.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann im Sinne von Art. 28 Abs. 3 des Strassengesetzes<sup>7</sup> diese Mindestabstände herabsetzen oder aufheben.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann die Bewilligung erteilen, abgebrochene oder durch höhere Gewalt zerstörte Gebäude sowie Neubauten oder Anbauten neben bestehenden Gebäuden an die bisherige Häuserflucht zu stellen, sofern die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird; wird ein solches Bauvorhaben an einer Kantonsstrasse geplant, ist die Bewilligung der Direktion erforderlich.

<sup>5</sup>Für Bauten und Anlagen, die mit keinem Teil über das gewachsene Terrain hinausragen und für freistehende Kleinbauten mit einer Grundfläche bis zu 9 m<sup>2</sup> kann die Baubewilligungsbehörde den Strassenabstand reduzieren, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Für Bauvorhaben entlang einer Kantonsstrasse ist die Bewilligung der Direktion erforderlich.

### Art. 205 Waldabstand

<sup>1</sup>Der Waldabstand ist die kürzeste horizontale Entfernung zwischen dem Wald und der Fassade.

<sup>2</sup>Der Waldabstand, gemessen ab der Stockgrenze, beträgt:

1. für Hochbauten allgemein: 15 m;
2. für Kleinbauten gemäss Art. 194 Ziffer 2: 6 m;
3. für Bauten, die mit keinem Teil aus dem gewachsenen Terrain hinausragen: 7 m.

Art. 157

neu Bewilligung der Direktion; sie entscheidet verbindlich für den Gemeinderat und eine Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid der Direktion

Art. 158

neu zwischen Wald und Fassade und nicht Waldgrenze und Fassade.

<sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Zustimmung des kantonalen Amtes in Abweichung von Abs. 2 Ziff. 1 einen geringeren Abstand bewilligen.

<sup>4</sup>Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn:

1. die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen nicht gefährdet sind;
2. die oder der Bauwillige mit der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer eine dauernde Regelung für die Waldrandpflege und die Mehrkosten für die Holzerei getroffen hat.

## **Art. 206 Gewässerabstand**

### **1. Begriff, Messweise**

Der Gewässerabstand ist die kürzeste horizontale Entfernung zwischen der Gewässerraumzone beziehungsweise beim Fehlen einer solchen zwischen dem Gewässerraum gemäss Art. 208 und Art. 209 und der Fassade beziehungsweise dem äussersten Anlageteil.

## **Art. 207 2. Grundsatz**

<sup>1</sup>Der Gewässerabstand beträgt für oberirdische Bauten und Anlagen 3 m.

<sup>2</sup>Für die übrigen Bauten und Erschliessungsanlagen, insbesondere Strassen, Wege und Parkplätze muss kein Abstand eingehalten werden, wenn der Zugang zum Gewässer für Unterhalt, Intervention und Hochwasserschutz nicht eingeschränkt wird.

## **Art. 208 3. Gewässerraum**

### **a) bei oberirdischen oder eingedolten Fliessgewässern**

Ist keine Gewässerraumzone ausgeschieden, gilt als Gewässerraum, gemessen ab dem Rand der massgebenden Sohle:

1. 5 m bei einer Sohlenbreite bis 2 m;
2. 6 m bei einer Sohlenbreite bis 4 m;
3. 8 m bei einer Sohlenbreite bis 6 m;
4. 11 m bei einer Sohlenbreite bis 10 m;
5. 15 m bei einer Sohlenbreite über 10 m.

## **Art. 209 b) bei Seen**

<sup>1</sup>Ist keine Gewässerraumzone ausgeschieden gilt als Gewässerraum, gemessen ab dem Uferrand bei mittlerem Wasserstand:

1. innerhalb der Bauzone: 6 m;
2. ausserhalb der Bauzone: 15 m.

<sup>2</sup>Beim Vierwaldstädtersee gelten 433.60 m.ü.M. als mittlerer Wasserstand.

neu, bedingt durch Bundesrecht

neu

neu, siehe Bericht

neu

**Art. 210 4. Ausnahmen**

<sup>1</sup>Für Bauten und Anlagen, die auf einen Standort am oder über dem Gewässer angewiesen sind, kann durch eine Ausnahmegewilligung des Gemeinderates:

- 1 der Abstand gemäss Art. 207 herabgesetzt oder aufgehoben werden;
  - 2 die Erstellung innerhalb der Gewässerraumzone beziehungsweise des Gewässerraumes bewilligt werden.
- <sup>2</sup>Diese Ausnahmegewilligungen bedürfen zusätzlich der Bewilligung durch die Direktion.

**Art. 211 Abstand gegenüber Bahnlinien**

<sup>1</sup>Der Bauabstand gegenüber Bahnlinien ist die kürzeste horizontale Entfernung zwischen der näher gelegenen Bahnschiene und der Fassade.

<sup>2</sup>Der Bauabstand von Bahnlinien beträgt mindestens 6 m. Vorbehalten bleiben weitergehende Baubeschränkungen gemäss der Eisenbahngesetzgebung des Bundes<sup>12</sup>.

**Art. 212 Abstand gegenüber Hochspannungsleitungen und anderen technischen Einrichtungen**

Der Bauabstand gegenüber Hochspannungsleitungen und anderen technischen Einrichtungen wie Antennen usw. richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung über den Umweltschutz<sup>5</sup>.

**E. Geschosse, Gebäude- und Firsthöhe, Gebäudelänge****Art. 213 Untergeschoss  
1. Begriff**

<sup>1</sup>Als Untergeschoss gilt das Geschoss eines Gebäudes, das nicht oder höchstens mit zwei Dritteln seiner Aussenflächenabwicklung aus dem ausgemittelten gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain hinausragt.

<sup>2</sup>Die Gemeinden können mit Rücksicht auf den Gefahrenschutz besondere, überlagerte Zonen festlegen, wo anstelle des gewachsenen oder tiefer gelegten Terrains die Höhe der Gefährdung als massgebende Bezugshöhe gilt.

**Art. 214 2. Anzahl, Sichtbarkeit**

<sup>1</sup>Die Anzahl der zulässigen Untergeschosse kann von der Baubewilligungsbehörde im öffentlichen Interesse begrenzt werden, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder des Grundwasserschutzes.

<sup>2</sup>Sichtbar darf nur ein Untergeschoss sein. Bei weiteren Untergeschossen darf für Hauseingänge und Garageneinfahrten höchstens ein Drittel der Fassadenlänge sichtbar sein.

**Art. 215 Dachgeschoss**

<sup>1</sup>Als Dachgeschoss gilt:

1. das oberste ganz oder teilweise in ein Dach integrierte Geschoss, unabhängig von der Anzahl der begeh-

Art. 160

ersetzt Art. 161  
(NIS-Verordnung z.B.)

Art. 162 in Verbindung mit § 61

die 1.5 m fallen weg, alles wird angerechnet  
neu, siehe Bericht

neu

Art. 162 Abs. 2

neu, siehe Bericht

- baren Flächen;  
2. das direkt unter dem Dach liegende Geschoss;  
3. das Attikageschoss.

<sup>2</sup>Ein Dachgeschoss darf, gemessen ab der Oberkante des Geschossbodens bis zur Oberkante der Firstpfette, höchstens 7 m hoch sein. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften im Bau- und Zonenreglement oder in einem Gestaltungsplan.

#### **Art. 216 Vollgeschoss**

- <sup>1</sup>Als Vollgeschoss gilt:
1. jedes Geschoss, das ganz oder teilweise aus dem ausgemittelten gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain hinausragt und weder als Untergeschoss noch als Dachgeschoss gilt;
  2. jedes Dachgeschoss, wenn seine gesamte nutzbare Fläche mehr als 70% der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses beträgt. Als nutzbar gilt jede Fläche ab 1.50 m lichter Raumhöhe.
- <sup>2</sup>Bei gestaffelten Baukörpern wird die Geschosshöhe für jeden der versetzten Gebäudeteile separat berechnet.

#### **Art. 217 Gebäudehöhe** **1. Begriff**

- <sup>1</sup>Die Gebäudehöhe entspricht der ausgemittelten Höhe der Fassade gemäss Art. 192 Abs. 1.
- <sup>2</sup>Die maximale Gebäudehöhe ergibt sich aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse, zuzüglich der tatsächlichen, sichtbaren Höhe der nicht als Vollgeschosse geltenden Untergeschosse im Sinne von Art. 213 und Art. 214 Abs. 2.
- <sup>3</sup>Sie kann im Bau- und Zonenreglement auch in Metern festgelegt werden.

#### **Art. 218 2. Berechnung**

- <sup>1</sup>Für jedes Vollgeschoss und das sichtbare Untergeschoss dürfen im Durchschnitt höchstens 3 m eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften im Bau- und Zonenreglement oder in einem Bebauungs- oder Gestaltungsplan.
- <sup>2</sup>Bei Bauten mit Geschäfts- und Gewerbebetrieben darf diese Höhe je Vollgeschoss aus betrieblichen Gründen so weit überschritten werden, als die Gebäudehöhe dadurch nicht um mehr als 3 m grösser wird.
- <sup>3</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in einem Bebauungs- oder Gestaltungsplan.

#### **Art. 219 3. Messweise, Staffelung**

- <sup>1</sup>Die Gebäudehöhe ist für jeden Gebäudeteil gesondert zu messen:
1. bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante der Fusspfette – bei Flachbauten bis Oberkante der Brüstung – in der Höhe gestaffelt ist (*Skizzen im Anhang*);

Art. 163.3

Art. 163, präzisiert; bisherige Praxis umschrieben

neu

Art. 163.1

Art. 163.4

Art. 163.2 und 163.5

§ 29.1

2. bei im Grundriss gestaffelten Gebäuden am Hang.

<sup>2</sup> Die Fassade des Attikageschosses wird bei der Festlegung der Gebäudehöhe nicht mitgerechnet.

<sup>3</sup> Als Staffelung gilt eine Gebäudeversetzung beziehungsweise ein Vor- oder Rücksprung von 3 m und mehr.

§ 29.3

<sup>4</sup> Nicht als Staffelung gelten die durch Balkone, Sitzplätze und dergleichen gebildeten Fassadenrücksprünge.

§ 29.4

#### **Art. 220 Firsthöhe**

Die Firsthöhe ergibt sich aus der Summe der tatsächlichen Gebäudehöhe und der Höhe zwischen der Oberkante der Decke des obersten Vollgeschosses und der Oberkante der Firstpfette bzw. dem höchsten Punkt des Flach- oder Pultdaches.

Art. 163a

#### **Art. 221 Gebäudelänge; Begriff und Messweise**

<sup>1</sup> Die Gebäudelänge ist die längere Seite des senkrecht auf den Erdboden projizierten Gebäuderechtecks.

<sup>2</sup> Eingeschossige Anbauten oder Zwischentrakte werden bei der Festlegung der Gebäudelänge nicht berücksichtigt. Die Gemeinden können in Zonen ohne Bauziffern Höchstlängen für eingeschossige Anbauten oder Zwischentrakte festlegen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Gebäudelänge am kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen (Skizze im Anhang).

### **F. Gestaltung**

#### **Art. 222 Eingliederung und Begrünung**

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern. Sie sind zu verbieten, sofern sie durch ihre Grösse, Proportion, Gestaltung, Bauart, Dachform oder Farbe das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Art. 164

<sup>2</sup> Die Zwischenbereiche von Bauten sowie Anlagen sind zu begrünen, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist.

#### **Art. 223 Schutz historischer Ortskerne**

In historischen Ortskernen sind Neubauten und bauliche Veränderungen im Massstab, im Material und in der Farbgebung der bestehenden Bebauung anzupassen.

Art. 166. 2;

Satzteil mit Bewilligung für Abbruch gestrichen, da jeder Abbruch einer Be-

**Art. 224 Dachgestaltung**  
**1. Attikageschoss**

<sup>1</sup> Als Attikageschoss gilt das oberste Geschoss eines Gebäudes, das allseitig um mindestens 1.5 m von der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückversetzt und mit einem Flachdach oder Pultdach versehen ist.

<sup>2</sup> In den Abstandsbereich gemäss Abs. 1 dürfen nur Lift- und Treppenaufbauten sowie Kamine hineinragen.

<sup>3</sup> Die Fassade eines Attikageschosses darf, gemessen ab Oberkante des Geschossbodens bis zur Oberkante des Flachdaches höchstens 3.50 m hoch sein. Bei einem Pultdach darf die Frontseite höchstens 4.5 m hoch sein.

**Art. 225 2. Lukarnen, Gauben, Dacheinschnitte**

Lukarnen, Gauben und Dacheinschnitte dürfen insgesamt höchstens 60% der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen.

**Art. 226 3. Sicherheitsvorkehrungen**

Soweit erforderlich, sind hinreichende Massnahmen gegen Schnee- und Eisrutsche zu treffen.

**Art. 227 4. Vorschriften der Gemeinden**

Die Zulässigkeit der Dachformen richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften der Gemeinde.

**G. Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz****Art. 228 Allgemeine Anforderungen**

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sowie technische Einrichtungen sind entsprechend den allgemeinen Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

<sup>2</sup> Zusätzliche Vorschriften der Spezialgesetzgebung, insbesondere betreffend den Feuerschutz<sup>13</sup>, den Umweltschutz<sup>5</sup>, den Gewässerschutz<sup>3</sup> und die Energie<sup>14</sup> bleiben vorbehalten.

**Art. 229 Anwendbare Normen**

<sup>1</sup> Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt gelten nebst den gesetzlichen Vorschriften die Schweizer

willigung bedarf

§ 30

neue Formulierung (Art. 168/§ 63.1)

neu

§ 63.1

Normen (SN) als Richtlinien.

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die SN und Normen anderer anerkannter Organisationen als verbindlich erklären.

#### **Art. 230 Schutzmassnahmen**

<sup>1</sup> Bei Bau-, Unterhalts- und Abbrucharbeiten sind alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu treffen, die zum Schutze von Menschen, Tieren und Sachen erforderlich sind und übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft vermeiden.

<sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde hat in der Baubewilligung Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Emissionen und Immissionen vorzuschreiben.

<sup>3</sup> Sie kann die Ausführungen lärmiger Bauarbeiten auf bestimmte Zeiten beschränken und die Transportwege und Anlieferungszeiten bestimmen.

#### **Art. 231 Bezug von Neubauten**

Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst bezogen werden, wenn sie fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind, der Anschluss an die Trinkwasserversorgung und die Kanalisation vollzogen ist, keine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit der Bewohner besteht und die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung soweit als möglich erfüllt sind.

#### **Art. 232 Feuerschutz**

- <sup>1</sup> Für den Feuerschutz gelten die Vorschriften der Feuerschutzgesetzgebung<sup>13</sup>.

#### **Art. 233 Benützungs- und Betriebsverbot**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Benützung und den Betrieb von Bauten, Anlagen und technischen Einrichtungen untersagen, wenn die Gesundheit oder die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

- <sup>2</sup> Die Beschwerde gegen diesen Entscheid hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 234 Anforderungen an Räume** **1. Belichtung, Belüftung**

<sup>1</sup> Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen genügend belichtet und belüftbar sein.

<sup>2</sup> Wohn- und Schlafräume müssen mit Fenstern versehen sein, die unmittelbar ins Freie führen. Die Fensterfläche hat mindestens zehn Prozent der Bodenfläche zu betragen.

<sup>3</sup> Für Geschäfts-, Industrie- und Gewerbebetriebe und dergleichen sowie für Küchen, Badezimmer, Toiletten und Abstellräume für Wohnungen kann eine künstliche Belichtung gestattet werden, sofern diese nachweisbar

neue Kompetenz an den RR, nur Normen im Bereich Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz

Art. 168a und Art. 181.1

Art. 181.3

inhaltlich Art. 181.4

Art. 182

Art. 170.1 ohne Hinweis auf Brandmauern;

Art. 170.2 ff. gestrichen, siehe Bericht

§ 64; Art. 172;

Art. 173.1

Art. 173.2; siehe Bericht

Art. 173.3; siehe Bericht

ausreichend ist.

4 Geschlossene Autoeinstellhallen, Treppenhäuser und Containerräume müssen ausreichend belüftbar sein.

## **Art. 235 2. Raummasse**

1 Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen ihrer Zweckbestimmung entsprechend genügend gross sein.

2 Bei Mehrfamilienhäusern haben diese Räume eine Bodenfläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> und eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m aufzuweisen. Im Dach- und Untergeschoss sowie bei Einfamilienhäusern genügt eine Höhe von 2,10 m; in abgeschrägten Räumen muss diese Höhe mindestens über der Hälfte der Bodenfläche eingehalten werden.

## **Art. 236 3. Ausnahmen**

Der Gemeinderat hat aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. 234 und Art. 235 zu gestatten:

1. bei bestehenden Bauten, die aus- oder umgebaut werden sollen, sofern sie gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung erstellt worden sind;
2. bei Neubauten, sofern der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dies erfordert;
3. wenn diese aus denkmalpflegerischen Gründen nötig sind;
4. für Treppen innerhalb einer Wohnung.

## **Art. 237 Umweltschutz**

Für den Umweltschutz gelten die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung<sup>5</sup>.

## **H. Bauen für Menschen mit Behinderungen und Betagte**

### **Art. 238 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind bei der Erstellung von neuen und bei baubewilligungspflichtigen Änderungen und Erneuerungen von bestehenden Bauten und Anlagen einzuhalten.

### **Art. 239 Grundsatz**

1 Unterstellte Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen und Betagte zugänglich und benutzbar sind.

2 Die Benutzbarkeit ist bei Bauten und Anlagen gemäss Art. 240 Ziff. 2 und 3 gegeben, wenn sie bei Bedarf ohne grossen Aufwand benutzbar gemacht werden können.

3 Im Übrigen gelten die Vorschriften und die Begriffe der Bundesgesetzgebung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen<sup>15</sup>.

4 Nebst den gesetzlichen Vorschriften gilt die Schweizer Norme (SN) 521.500 als Richtlinie. Der Regierungs-

Art. 173.4

Art. 174.1

Art. 174.2, am Schluss ergänzt mit der Bodenfläche

Art. 175

Art. 180/181

vrgl. § 69, Art. 177.2

vgl. Art. 177.1

neu

neu

rat kann die SN und Normen anderer anerkannter Organisationen als verbindlich erklären.

#### **Art. 240 Unterstellte Bauten und Anlagen**

Unterstellte Bauten und Anlagen sind:

1. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen gemäss der Bundesgesetzgebung<sup>15</sup>;
2. einzelne Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten auf drei und mehr Geschossen;
3. Wohnüberbauungen mit mehr als acht Wohneinheiten, unabhängig von der Anzahl der Gebäude und der Verteilung der Wohneinheiten.

#### **Art. 241 Verhältnismässigkeit**

Es gelten die Grundsätze der Bundesgesetzgebung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen<sup>15</sup>, insbesondere Art. 12 BehiG<sup>15</sup>.

#### **Art. 242 Bonus**

<sup>1</sup> Sind die Anforderungen an die behindertengerechte Bauweise erfüllt, gelten für den Bauziffern-Bonus bei Neubauten, Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten die folgenden Höchstwerte:

1. bei Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr 2 m<sup>2</sup> je WC;
2. bei Mehrfamilienhäusern je behindertengerecht beziehungsweise anpassbar gebaute Wohnung 5 m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Bei der Baumassenziffer beträgt der Bonus:

1. die Fläche gemäss Abs. 1 vervielfacht mit 2.60 m;
2. 13 m<sup>3</sup> pro Geschoss für den Lift.

<sup>3</sup> Diese Boni können nicht zusätzlich zum Qualitätsbonus gemäss Art. 70 gewährt werden.

### **I. Spielplätze und Freizeitanlagen**

#### **Art. 243 Erstellungspflicht, Sicherung**

<sup>1</sup> Bei Gebäuden und Überbauungen mit vier und mehr Wohnungen sind auf privatem Grund besonnte und abseits vom Verkehr liegende Spielplätze oder andere Freizeitanlagen im Ausmasse von mindestens 10 Prozent der gesamten Bruttogeschossfläche zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind gemeinsame, mehreren Bauten dienende Spielplätze oder Freizeitanlagen zu erstellen.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann der Gemeinderat von der Pflicht gemäss Abs. 1 befreien.

#### **Art. 244 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze oder Freizeitanlagen,

Art. 177, angepasst an Bundesrecht

hier Kriterium Anzahl Ebenen mit Wohneinheiten

bisher 8 Wohneinheiten, BehiG: mit mehr als 8;

vrgl. Art. 177.4

§ 73; Lift gestrichen, da benötigter Raum ohnehin nicht anrechenbare Fläche

neu so, weil bei AZ gestrichen

neu, entspricht der bisherigen Praxis bei Gestaltungsplänen

Art. 178

Art. 179

hat die Bauherrschaft eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe ist von der Gemeinde in einem Reglement festzulegen.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe ist in der Baubewilligung festzulegen.

<sup>4</sup> Der Erlös der Ersatzabgaben darf nur für die Erstellung von öffentlichen Spielplätzen und Freizeitanlagen verwendet werden.

## J. Energie

### Art. 245 Energiesparmassnahmen

Für die Energiesparmassnahmen gelten die Vorschriften der Energiegesetzgebung<sup>14</sup>.

### Art. 246 Erhöhter Qualitätsstandard 1. Festlegung

Der Regierungsrat legt einen erhöhten Qualitätsstandard fest, der den fortschrittlichen Stand der Technik berücksichtigt.

### Art. 247 2. Nutzungsbonus

<sup>1</sup> Wird eine Baute nach dem erhöhten Qualitätsstandard erstellt oder entsprechend saniert, erhöhen sich die nach dem Bau- und Zonenreglement zulässigen Bauziffern um 10 Prozent.

<sup>2</sup> Wo keine Bauziffer festgelegt ist, erhöht sich die zulässige Gebäudelänge um 5 Prozent.

<sup>3</sup> Die übrigen kantonalen und kommunalen Bau- und Nutzungsvorschriften sind einzuhalten.

<sup>4</sup> Der Nutzungsbonus kann nicht zusätzlich zum Qualitätsbonus gemäss Art. 70 gewährt werden.

## K. Spezielle Bauten und Anlagen

### 1. Campingplätze

#### Art. 248 Begriff

Als Campingplatz gilt ein Grundstück, das regelmässig und für länger als einen Monat für die Benutzung mit Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zur Verfügung gestellt wird.

neu, angelehnt an Kanton Bern

Die Bestimmungen über die Einkaufszentren werden gestrichen. Keine spez. Best. erforderlich

Art. 201

Bewilligungspflicht muss hier nicht speziell geregelt werden (Art. 257 Ziffer 7)

**Art. 249 Zulässigkeit, Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Campingplätze sind nur in einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen, in einer Kurzone oder in einer anderen eigens hierfür ausgewiesenen Zone zulässig.

<sup>2</sup> Sie haben den öffentlichen Anforderungen betreffend Sicherheit, Gesundheit, Gewässerschutz, Erschließung sowie Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu entsprechen.

**2. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte****Art. 250 Zulässigkeit**

Ausserhalb der Bauzone dürfen:

1. je Grundstück höchstens zwei Wohnwagen oder Wohnmobile dauernd im Freien aufgestellt werden; sie dürfen dort längstens während eines Monats je Kalenderjahr bewohnt beziehungsweise benutzt werden;
2. Zelte höchstens für die Dauer eines Monats aufgestellt und bewohnt beziehungsweise benutzt werden.

**L. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen****Art. 251 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Zulässigkeit neuer Bauten und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach den Bestimmungen des RPG<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben davon abweichende kantonale Vorschriften.

**Art. 252 Kantonalrechtliche Ausnahmen**

<sup>1</sup> In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, ist die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung im Rahmen des RPG<sup>2</sup> zulässig.

<sup>2</sup> Die vollständige Zweckänderung der als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen ist im Rahmen des RPG<sup>2</sup> zulässig.

Art. 202, Abs. 1 und 2

Art. 204

Art. 208.1, etwas anders formuliert

Art. 208.2, nur soweit vom RPG zugelassen und vorgesehen

**M. Besitzstandgarantie****Art. 253 1. Innerhalb einer Bauzone  
a) zonenwidrige Bauten und Anlagen**

Den bestehenden Bauten und Anlagen, die dem Zweck der Nutzungszone widersprechen, werden Bestand und angemessene Erweiterung gewährleistet, wenn ihre unvermeidlichen Einwirkungen auf die Nachbarschaft nach den örtlichen Verhältnissen nicht übermässig sind.

**Art. 254 b) baupolizeiwidrige Bauten und Anlagen**

Die bestehenden Bauten- und Anlagen, die den baupolizeilichen Bestimmungen widersprechen, dürfen erhalten und zeitgemäss erneuert werden. Neubauähnliche Umbauten und Erweiterungen können ausnahmsweise gestattet werden, wenn keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

**Art. 255 2. ausserhalb einer Bauzone**

Die Besitzstandgarantie für bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach dem RPG<sup>2</sup>.

**VIII. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE****A. Bewilligungspflicht****Art. 256 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Erstellung, die Änderung oder der Abbruch einer Baute oder Anlage bedarf einer Bewilligung.
- <sup>2</sup> In geschützten Ortsbildern hat die Baubewilligungsbehörde vor dem Entscheid über die Bewilligung für einen Abbruch die verbindliche Stellungnahme der Fachstelle für Denkmalpflege einzuholen.
- <sup>3</sup> Stehen dem Abbruch öffentlichrechtliche Vorschriften oder berechnigte Interessen der Denkmalpflege entgegen, ist die Bewilligung zu verweigern.
- <sup>4</sup> Für Bauten und Anlagen innerhalb des landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebietes gemäss kantonalem Richtplan hat die Baubewilligungsbehörde vor dem Entscheid eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen.

**Art. 257 Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen**

- <sup>1</sup> Baubewilligungspflichtig sind insbesondere:
  1. die Erstellung neuer Bauten und Anlagen;
  2. Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen, einschliesslich bauliche Veränderungen im Innern einer Baute, sofern sie mit statisch bedeutenden Änderungen verbunden sind oder Auswirkungen auf die Umge-

Art. 205

Art. 206

Art. 207

Art. 212.1

Art. 214.1

Art. 214.2

- bung zu erwarten sind;
3. nutzungsmässige Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen;
  4. Veränderungen der Fassaden in Gestaltung oder Farbe;
  5. Verkehrsanlagen einschliesslich Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge, sofern nicht eine Projektauf-  
lage nach der Strassengesetzgebung<sup>5</sup> durchgeführt wird;
  6. Anlegung und Veränderung von Werk-, Lager- und Ablagerungsplätzen;
  7. Anlegung und Veränderung von Campingplätzen;
  8. Mauern, Einfriedungen und Böschungen im Sinne von Art. 196 Abs. 1 bis 3 innerhalb einer Bauzone, so-  
fern sie gemessen ab gewachsenem Terrain die Höhe von 1,0 m übersteigen;
  9. Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1,0 m Höhe beziehungsweise Tiefe innerhalb einer Bau-  
zone;
  10. Schwimmbassins, Sonnenkollektoren unter Vorbehalt von Art. Art. 258 Ziff. 5, Aussenantennen, Wintergär-  
ten, Hundezwinger und dergleichen;
  11. mindestens auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze und Pergolen mit einer Grundfläche von  
mehr als 12 m<sup>2</sup>;
  12. Werkzeughäuschen, Kleinställe oder Hütten für die hobbymässige Gartenbewirtschaftung beziehungswei-  
se Kleintierhaltung mit einer Grundfläche über 6 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe über 2,5 m.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen im Sinne von Abs. 1 Ziff. 8, 9 und 12 ausserhalb einer Bauzone oder in einer Schutz-  
zone bedürfen ohne Rücksicht auf ihre Höhe beziehungsweise Tiefe einer Baubewilligung.

#### Art. 258 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Keiner Baubewilligung bedürfen kleine Nebenanlagen, insbesondere:

1. freistehende Gartencheminées;
2. Sandkasten und Kinder-Planschbecken bis 6 m<sup>2</sup>;
3. mindestens einseitig offene Fahrradunterstände bis 6 m<sup>2</sup> Grundfläche;
4. unterirdisch verlegte Leitungen und zugehörige Schächte;
5. Solaranlagen auf dem Dach bis zu 12 m<sup>2</sup> Fläche je Dachseite.

#### B. Baubewilligungsverfahren

##### 1. Baugesuch

#### Art. 259 Einreichung

<sup>1</sup> Das Baugesuch ist auf amtlichem Formular bei der Gemeinde oder bei der von ihr bezeichneten Stelle ein-  
zureichen.

neu ist die Bestimmung betr. Sonnen-  
kollektoren

bisher bis 12 m<sup>2</sup> als nicht baubewilli-  
gungspflichtig in § 74 Ziff. 1 lit. a

§ 74 Abs. 1, Abs. 2 gestrichen

bisher 5 m<sup>2</sup>,

alt lit. e neu in Art. 257 Abs. 1 Ziff. 12

Art. 214 aufgehoben; Bewilligungs-  
pflicht jetzt in Art. 256

Art. 215

<sup>2</sup> Es ist von der Bauherrschaft, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, von der Planverfasserin oder vom Planverfasser sowie von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Partei im Baubewilligungsverfahren ist nur die Gesuchstellerin beziehungsweise der Gesuchsteller.

#### **Art. 260      Anzahl, Beilagen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die erforderlichen Beilagen. Er kann weitere Vorschriften erlassen, insbesondere über die farbliche Gestaltung der Pläne und die Verwendung eines einheitlichen Baugesuchsformulars.

<sup>2</sup> Soweit dies für die Beurteilung des Baugesuches notwendig ist, können jederzeit weitere Beilagen (Pläne, Fotografien oder Fotomontagen, Modelle usw.) und Angaben (Bodenuntersuchungen usw.) verlangt werden.

#### **Art. 261      Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen**

<sup>1</sup> Das Baugesuch für eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzone ist nach der Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens an die Direktion weiterzuleiten.

<sup>2</sup> Ist das Bauvorhaben zonenkonform, hält dies die Direktion in einer Verfügung fest.

<sup>3</sup> Ist das Bauvorhaben nicht zonenkonform, entscheidet die Direktion über die Zulässigkeit der Ausnahmebewilligung.

#### **Art. 262      Baugespann 1. Grundsatz, Erleichterungen**

<sup>1</sup> Projekte für neue Bauten und Anlagen sowie für bauliche Massnahmen, welche die äussere Form einer Baute oder Anlage verändern, sind spätestens am Tage der Veröffentlichung des Baugesuches so auszustecken, dass daraus der gesamte Umfang der Baute oder Anlage leicht ersichtlich ist; dabei ist die Höhe des Erdgeschossbodens (oberkant) zu kennzeichnen. Diese Vorschrift gilt auch für Mauern, Einfriedungen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1,0 m Höhe beziehungsweise Tiefe.

<sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann bei hohen Bauten Erleichterungen gestatten, wobei die wirkliche Höhe in mindestens einem Punkt während einer festgesetzten Frist markiert werden muss. Bei Hochkaminen, Kirchtürmen und Antennen kann auf die Markierung der wirklichen Höhe verzichtet werden, sofern die Grundfläche nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> beträgt.

#### **Art. 263      2. bei Bebauungs- oder Gestaltungsplänen**

<sup>1</sup> Bezüglich Baugespann gelten die Vorschriften von Art. 262.

<sup>2</sup> Sofern die im Rahmen eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes ausgesteckten Bauten und Anlagen hinsichtlich Länge, Breite und Höhe seit der Plangenehmigung nicht wesentlich verändert werden, ist eine erneute Erstellung des Baugespanns im Baubewilligungsverfahren nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Wird das Baugesuch mehr als fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Plangenehmigung eingereicht, sind die

Art. 215

**neu**, insbes. damit keine Unklarheiten mit der rechtswirksamen Zustellung mehr entstehen.

zum Teil neu, zum Teil heute in § 79.2, Art. 217.1

Art. 217.2

§ 77.2

Art. 209

Art. 219 Abs. 1

Art. 219.2

neu

Art. 219.3

Art. 219.3, 2. Satz

Bauten und Anlagen erneut auszustecken.

#### **Art. 264 3. Beseitigung**

<sup>1</sup> Das Baugespann darf bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens nicht beseitigt werden und ist von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller fachgemäss zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die Beseitigung vor Eintritt der Rechtskraft kann von derjenigen Instanz, bei der das Verfahren hängig ist, bewilligt werden.

<sup>3</sup> Der Entscheid gilt als selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid.

### **2. Ordentliches Verfahren**

#### **Art. 265 Aufforderung zur Verbesserung**

<sup>1</sup> Entsprechen das Baugesuch oder die Beilagen nicht den Vorschriften, wird der Gesuchstellerin beziehungsweise dem Gesuchsteller eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel angesetzt.

<sup>2</sup> Die Aufforderung ist mit der Androhung zu versehen, dass auf das Baugesuch unter Kostenfolge zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nicht eingetreten wird, wenn die Verbesserung nicht fristgerecht erfolgt.

#### **Art. 266 Veröffentlichung, Auflage** **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Ist das Baugesuch vorschriftsgemäss eingereicht, ist es sofort im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

<sup>2</sup> In der Veröffentlichung ist auf die Einsprachemöglichkeit hinzuweisen.

#### **Art. 267 2. Verzicht**

Widerspricht das Baugesuch offensichtlich öffentlichrechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften, kann es von der Baubewilligungsbehörde ohne öffentliche Auflage abgewiesen werden.

#### **Art. 268 Einsprache** **1. Frist, Arten**

<sup>1</sup> Innerhalb der Auflagefrist kann bei der Baubewilligungsbehörde öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprache eingereicht werden.

<sup>2</sup> Mit der öffentlichrechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlichrechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden.

Art. 219.4

etwas anders formuliert und ausgeweitet auf alle Verfahren (auch Gestaltungsplan)

Art. 219.5

Art. 219.5, 2. Satz

Art. 220.1

Art. 220.1

Art. 221

neu generell 30 Tage, siehe Bericht; NHG schreibt 30 Tage vor (Art. 12a NHG, SR 451); Art. 221.1

Art. 221.2

Art. 220.2

Art. 222

**Art. 269 2. rechtliches Gehör, Verhandlung**

<sup>1</sup> Die Einsprache ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller unverzüglich zur Stellungnahme zuzustellen.

Art. 223

<sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde versucht in der Regel eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§ 90

**Art. 270 Entscheid über das Baugesuch****1. Koordination**

<sup>1</sup> Liegen alle Stellungnahmen und Sonderbewilligungen der eidgenössischen und kantonalen Instanzen beziehungsweise die Feststellungsverfügung gemäss Art. 261 Abs. 2 vor, ist über das Baugesuch zu entscheiden. Die Baubewilligungsbehörde eröffnet diese zusammen mit dem Entscheid über das Baugesuch.

Art. 226.1

<sup>2</sup> Mit dem Entscheid über das Baugesuch ist auch über die öffentlichrechtlichen Einsprachen zu entscheiden.

Art. 226.1

<sup>3</sup> Mit den privatrechtlichen Einsprachen werden die Parteien unter Hinweis auf Art. 280 an den Zivilrichter verwiesen.

Art. 226.3

<sup>4</sup> Kleinere Mängel können durch die Festlegung von Auflagen und Bedingungen behoben werden.

Art. 226.2

**Art. 271 2. Begründungspflicht**

<sup>1</sup> Der Entscheid ist zu begründen, wenn:

1. dem Baugesuch nicht entsprochen wird;
2. gleichzeitig über Einsprachen entschieden wird;
3. besondere Auflagen und Bedingungen festgelegt werden.

neue Formulierung, inhaltlich Art. 226.4

<sup>2</sup> Soweit Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligt werden, sind diese in der Baubewilligung samt Auflagen und Bedingungen ausdrücklich festzuhalten. Es ist darzulegen, dass die Ausnahmen keine öffentlichen Interessen verletzen, in angemessener Abwägung der beteiligten privaten Interessen gestattet werden können, und dass auch allfällige besondere gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. Art. 226.5

**Art. 272 3. Bauplatzinstallationen**

<sup>1</sup> Die für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen auf dem Baugrundstück erforderlichen Bauplatzinstallationen (Baubaracken, Krane, Bauwasser, Baustrom, Bautelefon, Toilettenanlagen und dergleichen) gelten mit der Erteilung der Baubewilligung als bewilligt.

Art. 213

<sup>2</sup> Wird für Bauinstallationen, Gerüste oder Abschränkungen Boden benötigt, der nicht zum Baugrundstück gehört, ist die Benützung der Eigentümerin oder dem Eigentümer vorher anzuzeigen.

**Art. 273 4. Zustellung**

<sup>1</sup> Der Entscheid ist unter Hinweis auf das Rechtsmittel zuzustellen:

1. der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller;

Art. 227

2. den Einsprecherinnen oder Einsprechern;
3. der Grundbuchgeometerin oder dem Grundbuchgeometer;
4. allen am Baubewilligungsverfahren beteiligten Instanzen.

<sup>2</sup>Der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ist zugleich ein Satz der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne zurückzugeben.

### 3. Vereinfachtes Verfahren

#### Art. 274 Voraussetzungen

<sup>1</sup>Die Baubewilligungsbehörde kann die Durchführung des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens gestatten:

1. bei Bauten und Anlagen, die offensichtlich keine privaten Interessen Dritter und keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren;
2. für zeitlich befristete Bauten und Anlagen;
3. bei Bauten, deren Baukosten unter 100'000 Franken veranschlagt sind.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann diese Summe alle fünf Jahre dem bei der Nidwaldner Sachversicherung zur Anwendung gelangenden Baukostenindex anpassen.

#### Art. 275 Inhalt, Verfahren

Für das Verfahren kann ein vereinfachtes Baugesuch eingereicht werden; es bedarf keines Baugespanns und es findet keine Veröffentlichung im Amtsblatt statt.

#### Art. 276 Einsprache, Zustimmung zum Baugesuch

<sup>1</sup>Den Anstösserinnen und Anstössern, weiteren betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie weiteren zur Einsprache Legitimierten ist Gelegenheit zu geben, binnen zehn Tagen schriftlich und begründet Einsprache zu erheben, sofern sie nicht zum Voraus unterschriftlich dem Baugesuch zugestimmt haben.

<sup>2</sup>Die Einsprachen sind gemäss Art. 270 zu behandeln.

### 4. Vorentscheid

#### Art. 277 Begriff

<sup>1</sup>Zur Abklärung wichtiger Bau- und Nutzungsfragen kann die Baubewilligungsbehörde um einen Vorentscheid ersucht werden.

<sup>2</sup>Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

neu

Art. 229 (gilt auch ausserhalb der Bauzone!)

Art. 229.1

Art. 229.1

Art. 229.1

Art. 229.2; mit der Ergänzung betr. weitere Legitimierte ist das vereinfachte Verfahren auch für Bauten ausserhalb der Bauzone möglich (Mitteilung an Organisationen).

Art. 229.2

Art. 230

Art. 230.1

Art. 230.5, Art. 230.2 gestrichen

**Art. 278 Verbindlichkeit, Geltungsdauer**

- <sup>1</sup> Der Vorentscheid ist nur für die am Verfahren beteiligten Parteien verbindlich.
- <sup>2</sup> Die Geltungsdauer eines Vorentscheides richtet sich nach Art. 282 und Art. 283.

Art. 230.4

Art. 230.3

**5. Baubeginn****Art. 279 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Mit den Bauarbeiten darf erst nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung und nach Erbringung einer allfälligen Sicherheitsleistung gemäss Art. 293 begonnen werden.
- <sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die Ausführung von Aushubarbeiten auf Risiko der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers hin bereits vorher bewilligt werden.

Art. 231

**Art. 280 Bei zivilrechtlichen Einsprachen**

Wird eine privatrechtliche Einsprache an den Zivilrichter verwiesen, darf mit dem Bau begonnen werden, wenn die Einsprecherin oder der Einsprecher binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung keine Klage einreicht.

**Art. 281 Während eines Beschwerdeverfahrens**

- <sup>1</sup> Die Beschwerdeinstanz oder deren Präsidium kann die Bauausführung ganz oder teilweise bewilligen, sofern dadurch die Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt wird.
- <sup>2</sup> Der Entscheid gilt als selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid.

Art. 231a

**6. Geltungsdauer der Baubewilligung****Art. 282 Grundsatz**

Die Baubewilligung erlischt:

1. wenn die Baute oder Anlage binnen Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der Baubewilligung oder im Falle einer Zivilklage vom Tage der rechtskräftigen Erledigung an gerechnet, nicht begonnen wird;
2. wenn die Bauarbeiten unterbrochen beziehungsweise über unverhältnismässig lange Zeit erstreckt wurden und innerhalb einer von der Baubewilligungsbehörde festzusetzenden Frist nicht vollendet werden.

Art. 232.1

**Art. 283 Verlängerung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann die Gültigkeit einer Baubewilligung höchstens zweimal um ein Jahr erstrecken, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und sich weder am bewilligten Projekt noch in dessen nächster Umgebung noch an den einschlägigen Bau- und Nutzungsvorschriften etwas Wesentliches geändert hat.

Art. 232.2

- <sup>2</sup> Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist einzureichen.

## 7. Änderungen während des Verfahrens

### Art. 284 Planänderungen 1. wesentliche

<sup>1</sup>Für jede wesentliche Änderung der genehmigten Pläne ist das Baubewilligungsverfahren erneut durchzuführen, sofern die Abweichung als solche der Bewilligungspflicht untersteht.

<sup>2</sup>Auf das Baubewilligungsverfahren kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterschriftlich auf den geänderten Plänen zustimmen und keine öffentlichrechtlichen Vorschriften verletzt werden.

### Art. 285 2. geringfügige

Geringfügige Änderungen kann die Baubewilligungsbehörde von sich aus gestatten, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Interessen ausser Frage steht.

### Art. 286 Wechsel bei den am Verfahren Beteiligten

<sup>1</sup>Tritt ein Wechsel in der Person der Bauherrschaft, der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers ein, ist dies der Baubewilligungsbehörde binnen fünf Tagen schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Ohne gleichzeitige, anderslautende Erklärung gilt die neue Gesuchstellerin oder der neue Gesuchsteller als Partei im Baubewilligungsverfahren.

## 8. Meldepflicht, Baukontrolle, Ablieferung der Pläne

### Art. 287 Meldepflicht

<sup>1</sup>Der Baubewilligungsbehörde oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle ist zu melden:

1. die Erstellung des Schnurgerüstes beziehungsweise der Beginn der Maurerarbeiten;
2. die Fertigstellung der Kanalisationsanlagen (vor dem Eindecken der Gräben);
3. die Vollendung des Rohbaues, der Feuerungsanlagen und der Wärmeisolation (vor Beginn der Verputzarbeiten);
4. die Vollendung der Bauten und Anlagen vor dem Bezug.

<sup>2</sup>Die Baubewilligungsbehörde kann vorschreiben, dass die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zu melden ist.

Art. 233.1 ist überflüssig

Art. 233.2

Art. 233.2

Art. 233.3

Art. 216

Grundeigentümer gestrichen, da nur Gesuchsteller/in Partei ist

Art. 234

Art. 234,1

alte Ziff. 1 gestrichen, da Wiederholung von Art. 286

neue Formulierung, Art. 234.2

**Art. 288 Baukontrolle****1. Zuständigkeit, Übertragung an Dritte**

<sup>1</sup> Zuständig für die Durchführung der Kontrollen gemäss Art. 287 ist die Baubewilligungsbehörde oder die von der Gemeinde bezeichnete Stelle.

§ 81.2

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen.

§ 83

**Art. 289 2. Zutrittsberechtigung**

Die mit der Baukontrolle Beauftragten sind berechtigt, das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke zur Ausübung ihrer Funktionen zu betreten.

Art. 234.3, letzter Satz

**Art. 290 3. Durchführung der Kontrolle**

<sup>1</sup> Binnen dreier Arbeitstage seit Empfang der Anzeige ist die Übereinstimmung der Baute oder Anlage mit der Baubewilligung und mit den genehmigten Plänen und Unterlagen zu kontrollieren.

Art. 234.3

<sup>2</sup> Unterbleibt die fristgerechte Kontrolle, darf mit den Arbeiten fortgefahren beziehungsweise die Baute oder Anlage bezogen werden.

Art. 234.3

**Art. 291 4. versäumte Meldung**

Für Folgen aus versäumter Meldung haftet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller.

Art. 234.4

**Art. 292 Ablieferung der Pläne**

Nach Fertigstellung der Bauten oder Anlagen hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller der Gemeinde die Ausführungspläne betreffend die unterirdischen Leitungen kostenlos abzugeben.

Art. 236

**9. Sicherheitsleistungen****Art. 293 Erschliessungsbeiträge**

Die Baubewilligung kann von der Sicherstellung von Erschliessungsbeiträgen und -gebühren abhängig gemacht werden.

Art. 226.7, neu formuliert

**Art. 294 Auflagen**

<sup>1</sup> Wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Baubewilligung für die Erfüllung wichtiger Auflagen zur Sicherheitsleistung verhalten werden.

Art. 235

<sup>2</sup> Die Sicherheitsleistung darf nicht höher sein als die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme oder als der Wert des gesicherten Interesses.

**IX. AMTLICHE KOSTEN UND PARTEIENTSCHÄDIGUNG****Art. 295 Verfahrenskosten**

<sup>1</sup>Für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben erheben der Kanton und die Gemeinden amtliche Kosten.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die Höhe der amtlichen Kosten für die kantonalen und kommunalen Instanzen.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gebührengesetzgebung<sup>16</sup>.

Art. 243.1

Art. 243.3  
neu**Art. 296 Einsprachen gegen Gestaltungspläne und Baugesuche**

<sup>1</sup>Im Einspracheverfahren gemäss Art. 79 und Art. 268 ff. richtet sich die Tragung der amtlichen Kosten und der Parteientschädigung nach § 123 und § 124 der Verwaltungsrechtspflegeverordnung<sup>17</sup>.

<sup>2</sup>Für die Behandlung von Einsprachen wird die Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt, höchstens Fr. 2'000.-.

<sup>3</sup>Die Parteientschädigung beträgt höchstens Fr. 2'000.-.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat kann diese Höchstbeträge der Preisentwicklung anpassen.

Art. 243.2 und § 91 und 92

neu 2'000 Franken statt 1'000 Franken  
neu 2'000 Franken statt 1'000 Franken  
neu**X. RECHTSSCHUTZ****Art. 297 Ausschluss eines ordentlichen Rechtsmittels**

<sup>1</sup>Gegen den Erlass und die Abänderung von kantonalen und kommunalen Richtplänen ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel gegeben.

**Art. 298 Verwaltungsbeschwerde**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen und Entscheide der Stimmberechtigten der Gemeinde, der Baubewilligungsbehörde sowie der Direktion kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Gestaltungspläne kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup>Der Rechtsschutz gegen den Erlass von Planungszonen richtet sich nach Art. 22.

Art. 237.1 und 237.2

**Art. 299 Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

Binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden gegen:

1. Verfügungen und Entscheide der Direktion betreffend Gestaltungspläne;
2. alle übrigen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates.

**Art. 300 Legitimation**

- <sup>1</sup> Zur Einreichung von Einsprachen und Rechtsmitteln ist berechtigt:
1. wer ein rechtliches oder tatsächliches, schutzwürdiges Interesse an der Abweisung des Gesuches beziehungsweise der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat;
  2. jede andere natürliche oder juristische Person oder Behörde, welche die Gesetzgebung dazu ermächtigt.
- <sup>2</sup> In Verfahren mit vorgängigem Einspracheverfahren können Dritte nur dann ein Rechtsmittel einreichen, wenn sie als Partei am Einspracheverfahren beteiligt waren.

**XI. AUFSICHT, STRAFEN****Art. 301 Einstellung von Bauarbeiten**

- <sup>1</sup> Wird mit den Bauarbeiten unberechtigterweise begonnen oder entspricht die Ausführung der Bauten und Anlagen nicht den Vorschriften oder den genehmigten Plänen, verfügt der Gemeinderat die Einstellung der Bauarbeiten.
- <sup>2</sup> Mit dem Erlass der Verfügung sind die Straffolgen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>18</sup> anzudrohen.
- <sup>3</sup> Die Beschwerde gegen Baueinstellungsverfügungen hat keine aufschiebende Wirkung.

**Art. 302 Anmerkung öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkungen**

- <sup>1</sup> Zum Zwecke des Vollzugs des Raumplanungsgesetzes<sup>2</sup>, der Raumplanungsverordnung<sup>19</sup>, dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Vorschriften kann die zuständige Behörde oder Amtsstelle ihre Massnahmen, Auflagen und Bedingungen als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen.
- <sup>2</sup> Sie kann die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufheben und im Grundbuch löschen lassen, wenn die Voraussetzungen dahingefallen sind.

**Art. 303 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes**

- <sup>1</sup> Wer einer gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung<sup>2</sup> und dieses Gesetzes erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat hat nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung<sup>17</sup> für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.
- <sup>3</sup> Für die entstehenden Kosten steht der Gemeinde an der Liegenschaft ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgesehenes Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch zu, welches fünf Jahre nach der

Art. 238

Art. 241

immer Gemeinderat, nicht Baukommission als Baubewilligungsbehörde

Art. 242

Art. 240

immer Gemeinderat

rechtskräftigen Festsetzung erlischt.

#### **Art. 304    Aufsicht**

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Anwendung der Bau- und Nutzungsvorschriften aus. Er überwacht insbesondere die Erfüllung der Aufgaben, die den Gemeinden obliegen.

#### **Art. 305    Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bis 20'000 Franken bestraft. Strafbar macht sich insbesondere, wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde:

1. bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen erstellt, verändert oder abbricht;
2. von den bewilligten Plänen abweicht, oder
3. Auflagen und Bedingungen der Bewilligung verletzt.

<sup>2</sup>In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 100'000 Franken erkannt werden.

<sup>3</sup>Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>4</sup>Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

<sup>5</sup>Die Strafverfolgung verjährt nach drei Jahren.

#### **Art. 306    Anzeigepflicht**

Der Gemeinderat ist verpflichtet Strafanzeige einzureichen, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

### **XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 307    Hängige Verfahren**

<sup>1</sup>Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erstinstanzlich entschiedenen Baugesuche sind nach dem neuen Recht zu beurteilen.

<sup>2</sup>Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Rechtsmittelverfahren sind nach dem bisherigen Recht zu entscheiden.

Art. 244

nicht nur beschränkt auf Baubewilligungsverfahren

Art. 245

Haft gestrichen, wegen neuem Allg. Teil StGB und der Tatsache, dass ohnehin nie angewendet.

erhöht von Fr. 10'000.- auf Fr. 20'000.-  
Zudem ergänzt mit Aufzählung

erhöht von Fr. 40'000.- auf Fr. 100'000.-

§ 93; § 94 kann weggelassen werden, da automatisch der ordentliche Strafrichter zuständig ist, wenn nichts abweichendes festgelegt wird.

**Art. 308 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere betreffend:

1. die Verfahrenskoordination (Art. 8);
2. den Begriff der geringfügigen Änderung des kommunalen Richtplanes (Art. 32);
3. weitere, nicht anrechenbare Flächen (Art. 93);
4. die Speziallandwirtschaftszonen (Art. 122);
5. die Reklamen (Art. 170), und
6. die Verbindlichkeit der Normen anerkannter Fachverbände (Art. 175, Art. 229, Art. 239).

**Art. 309 Änderung bisherigen Rechts****1. Gemeindegesetz**

Das Gesetz vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 46 Abs. 3 2. Erläuterung der zu behandelnden Geschäfte**

- <sup>1</sup>Jedes zur Beratung gelangende Geschäft wird zunächst vom Antragsteller erläutert.
- <sup>2</sup>Mit Zustimmung der Gemeindeversammlung können zur Erläuterung einzelner Geschäfte Sachverständige ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Die Mitwirkung nicht stimmberechtigter Einsprecher und Grundeigentümer bei der Beratung von Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement richtet sich nach Art. 63 des Baugesetzes.

neuer Verweis

**Art. 50 Abs. 2 b) Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge**

- <sup>1</sup>Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge können von jedem Aktivbürger gestellt werden.
- <sup>2</sup>Beim Erlass oder bei der Änderung des Zonenplans oder eines Bebauungsplans sowie der zugehörigen Vorschriften richtet sich das Verfahren gemäss Art. 42 beziehungsweise Art. 61 des Baugesetzes.

neue Verweise auf den Artikel im Baugesetz

**Art. 310 2. Zivilschutzgesetz**

Das Einführungsgesetz vom 22. Oktober 2003 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz)<sup>20</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 15 Abs. 2 2. Bewilligungsverfahren**

- <sup>1</sup>Das zuständige Amt verfügt gestützt auf Art. 48 BZG vor der Erteilung der Baubewilligung über die Pflicht zur Erstellung von Schutzräumen oder die Leistung von Ersatzbeiträgen.
- <sup>2</sup>Es nimmt zuhanden des Gemeinderates verbindlich Stellung zu Baugesuchen, sofern Schutzräume erstellt werden müssen; es ist ermächtigt, in Baubewilligungsverfahren Einsprachen und Beschwerden gemäss Art. 300 des Baugesetzes zu erheben.

neuer Verweis auf den Artikel im Baugesetz

**Art. 311 3. Strassengesetz**

Das Gesetz vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz)<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 34 Abs. 4 Entschädigung**

<sup>1</sup>Die Beschränkung des Grundeigentums durch Baulinien begründet nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt.

<sup>2</sup>Für die Entschädigungspflicht und die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse beim Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung (Art. 33 Abs. 3) massgebend.

<sup>3</sup>Ansprüche sind binnen Jahresfrist seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim Kanton für Kantonsstrassen und bei der Gemeinde für Gemeindestrassen anzumelden; werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so ist das durch das kantonale Enteignungsrecht vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

<sup>4</sup>Das Recht, die Übernahme des Grundstückes durch die Gemeinde zu verlangen, bleibt vorbehalten (Art. 159 Baugesetz).

**Art. 312 3. Strassenverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1966 zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung)<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 21 Abs. 2 Ziff. 1 Bewilligungsverfahren****1. für Bauten innerhalb von Projektierungszonen**

<sup>1</sup>Für Neubauten und wertvermehrnde Umbauten oder Anlagen sowie für wesentliche Geländeänderungen innerhalb von Projektierungszonen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

<sup>2</sup>Dem Bewilligungsgesuch sind beizulegen:

1. für Hochbauten die gemäss Baugesetzgebung verlangten Unterlagen zum Baugesuch in einfacher Ausfertigung;
2. für Tiefbauarbeiten und Geländeänderungen:
  - a) eine genaue Bezeichnung des oder der Grundstücke und deren Eigentümer (Grundbuchplan im Massstab 1:500);
  - b) eine kurze Beschreibung des Umfangs der Anlage unter Angabe der Begrenzung und der Art der beabsichtigten Vorkehren und Einrichtungen mit entsprechenden Plänen.

<sup>3</sup>Die Strassenaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

**Art. 313 4. Landschaftsschutzverordnung**

Die Verordnung vom 1. April 1998 über die Landschaftsschutzzonen (Landschaftsschutzverordnung)<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:

neue Formulierung und neuer Verweis

neuer Verweis, ohne Artikel und Paragraph

## § 1 Zonenfremde Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Bei zonenwidrigen Bauten und Anlagen gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Raumplanung und der kantonalen Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Bei der Erweiterung bestehender, zonenfremder Bauten und Anlagen ist der Landschaftsschutz zu beachten.

<sup>3</sup> Neubauten und Ersatzbauten haben sich optimal ins Landschaftsbild einzuordnen.

## Art. 314 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 24. April 1988 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)<sup>23</sup> und die Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung)<sup>24</sup>.

## Art. 315 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Verweis auf alten Art. 24 RPG entfernen. Materiell keine Änderung.

<sup>1</sup> A 2007, S. ....

<sup>2</sup> SR 700

<sup>3</sup> SR 814.20

<sup>4</sup> SR 721.100

<sup>5</sup> SR 814.01

<sup>6</sup> NG 171.1

<sup>7</sup> NG 622.1

<sup>8</sup> NG 266.1

<sup>9</sup> SR 210

<sup>10</sup> NG 642.1

<sup>11</sup> NG 211.1

<sup>12</sup> SR 742.101

<sup>13</sup> NG 613.1

<sup>14</sup> SR 730.0, NG 641.1

<sup>15</sup> SR 151.3

<sup>16</sup> NG 265.5

<sup>17</sup> NG 265.1

<sup>18</sup> SR 311.0

<sup>19</sup> SR 700.1

<sup>20</sup> NG 421.1

<sup>21</sup> NG 622.11

<sup>22</sup> 332.21

<sup>23</sup> NG 611.1

<sup>24</sup> NG 611.11

<sup>25</sup> NG 611.12

|                                                             |   |
|-------------------------------------------------------------|---|
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....                            | 1 |
| Art. 1    Zweck .....                                       | 1 |
| Art. 2    Inhalt .....                                      | 1 |
| II. ORGANISATION .....                                      | 2 |
| Art. 3    Zuständigkeiten 1. Allgemeine Bestimmung .....    | 2 |
| Art. 4    2.Kanton a) Landrat .....                         | 2 |
| Art. 5    b) Regierungsrat .....                            | 2 |
| Art. 6    c) Direktion .....                                | 2 |
| Art. 7    d) Amt .....                                      | 2 |
| Art. 8    e) kantonale Koordinationsstelle .....            | 2 |
| Art. 9    3. Gemeinden a) allgemein, Vorprüfungen .....     | 3 |
| Art. 10    b) Gemeindeversammlung .....                     | 3 |
| Art. 11    c) Gemeinderat .....                             | 3 |
| Art. 12    d) Baukommission .....                           | 3 |
| Art. 13    4. Dritte .....                                  | 3 |
| III. RAUMPLANUNG .....                                      | 4 |
| A.    Allgemeine Bestimmungen .....                         | 4 |
| Art. 14    Träger der Planung, Koordination .....           | 4 |
| Art. 15    Planungsgrundsätze .....                         | 4 |
| Art. 16    Information und Mitwirkung der Bevölkerung ..... | 4 |
| Art. 17    Finanzierung .....                               | 4 |
| B.    Planungszone .....                                    | 4 |
| Art. 18    Zweck, provisorische Vorschriften .....          | 4 |
| Art. 19    Geltungsdauer, Verlängerung, Erlöschen .....     | 4 |
| Art. 20    Verfahren, Inkrafttreten .....                   | 5 |
| Art. 21    Zuständigkeit .....                              | 5 |
| Art. 22    Beschwerde .....                                 | 5 |
| C.    Richtplanung .....                                    | 5 |
| 1.    Kantonaler Richtplan .....                            | 5 |
| Art. 23    Grundlagen, Inhalt .....                         | 5 |
| Art. 24    Behördenverbindlichkeit .....                    | 6 |
| Art. 25    Änderungen .....                                 | 6 |
| Art. 26    Zuständigkeit, Rechtsschutz .....                | 6 |
| Art. 27    Mitwirkung der Bevölkerung .....                 | 6 |
| 2.    Kommunaler Richtplan .....                            | 6 |
| Art. 28    Grundsatz, Inhalt .....                          | 6 |
| Art. 29    Behördenverbindlichkeit .....                    | 7 |
| Art. 30    Grundlagen, Form, Gliederung, Änderung .....     | 7 |
| Art. 31    Verfahren, Mitwirkung der Bevölkerung .....      | 7 |
| Art. 32    Zuständigkeit, Genehmigung .....                 | 7 |
| D.    Nutzungsplanung .....                                 | 8 |

|         |                                                                   |    |
|---------|-------------------------------------------------------------------|----|
| 1.      | Zonenplanung .....                                                | 8  |
| Art. 33 | Gemeindeautonomie, Bindung an das kantonale Recht .....           | 8  |
| Art. 34 | Regelungspflicht .....                                            | 8  |
| Art. 35 | Zonenplan .....                                                   | 8  |
| Art. 36 | Bau- und Zonenreglement .....                                     | 8  |
| Art. 37 | Verfahren 1. Auflage, Einsprache .....                            | 9  |
| Art. 38 | 2. Information .....                                              | 9  |
| Art. 39 | 3. Wirkung der Auflage .....                                      | 10 |
| Art. 40 | 4. Einsprachen a) Zulässigkeit .....                              | 10 |
| Art. 41 | b) Behandlung, Wiederholung .....                                 | 10 |
| Art. 42 | 5. Abänderungsanträge .....                                       | 10 |
| Art. 43 | 6. Abstimmung a) Antrag .....                                     | 10 |
| Art. 44 | b) Anwesenheit nicht Stimmberechtigter .....                      | 10 |
| Art. 45 | 7. Eröffnung der Beschlüsse .....                                 | 11 |
| Art. 46 | Genehmigung durch den Regierungsrat 1. Rechtswirkung .....        | 11 |
| Art. 47 | 2. Nichtgenehmigung, vorgängiges rechtliches Gehör .....          | 11 |
| Art. 48 | Überprüfung .....                                                 | 11 |
| Art. 49 | Anträge Stimmberechtigter .....                                   | 11 |
| Art. 50 | Auszonung von baureifem Land .....                                | 11 |
| Art. 51 | Ausnahmen 1. von kommunalen Vorschriften .....                    | 12 |
| Art. 52 | 2. von kantonalen Vorschriften .....                              | 12 |
| 2.      | Bebauungsplan .....                                               | 12 |
| Art. 53 | Zweck .....                                                       | 12 |
| Art. 54 | Verhältnis zur Zonenplanung .....                                 | 13 |
| Art. 55 | Inhalt 1. allgemein .....                                         | 13 |
| Art. 56 | 2. im Besonderen .....                                            | 13 |
| Art. 57 | Verfahren 1. Auflage, Einsprache .....                            | 13 |
| Art. 58 | 2. Information .....                                              | 14 |
| Art. 59 | 3. Einsprachen a) Zulässigkeit .....                              | 14 |
| Art. 60 | b) Behandlung, Wiederholung .....                                 | 14 |
| Art. 61 | 4. Abänderungsanträge .....                                       | 14 |
| Art. 62 | 5. Abstimmung a) Antrag .....                                     | 14 |
| Art. 63 | b) Anwesenheit nicht Stimmberechtigter .....                      | 15 |
| Art. 64 | 6. Eröffnung der Beschlüsse .....                                 | 15 |
| Art. 65 | 8. Inkrafttreten, Anmerkung im Grundbuch .....                    | 15 |
| Art. 66 | Zusätzliche Rechtswirkungen .....                                 | 15 |
| Art. 67 | Kosten .....                                                      | 15 |
| 3.      | Gestaltungsplan .....                                             | 16 |
| Art. 68 | Zweck .....                                                       | 16 |
| Art. 69 | Verhältnis zur Zonenplanung 1. Abweichungen, Qualitätsbonus ..... | 16 |
| Art. 70 | 2. Voraussetzungen, Qualitätsmerkmale .....                       | 16 |
| Art. 71 | 3. Umlagerung der Ausnützung .....                                | 17 |
| Art. 72 | Mindestfläche .....                                               | 17 |

|          |                                             |    |
|----------|---------------------------------------------|----|
| Art. 73  | Gestaltungsplanpflicht .....                | 17 |
| Art. 74  | Erlass und Änderung durch die Gemeinde..... | 17 |
| Art. 75  | Inhalt .....                                | 17 |
| Art. 76  | Modell, Profile .....                       | 18 |
| Art. 77  | Verfahren 1. Auflage, Einsprache.....       | 18 |
| Art. 78  | Information .....                           | 18 |
| Art. 79  | 2. Einsprachen a) Zulässigkeit.....         | 18 |
| Art. 80  | b) Behandlung, Wiederholung .....           | 18 |
| Art. 81  | c) Eröffnung des Entscheides.....           | 18 |
| Art. 82  | Genehmigung, Anmerkung im Grundbuch.....    | 19 |
| Art. 83  | Geltungsdauer, Änderung.....                | 19 |
| Art. 84  | Kosten.....                                 | 19 |
| IV.      | ZONENVORSCHRIFTEN.....                      | 19 |
| A.       | Bauziffern .....                            | 19 |
| 1.       | Allgemeine Bestimmungen.....                | 19 |
| Art. 85  | Zweck.....                                  | 19 |
| Art. 86  | Ausnutzungsziffer 1. Begriff.....           | 20 |
| Art. 87  | 2. Ausbau bestehenden Raumes .....          | 20 |
| Art. 88  | Überbauungsziffer .....                     | 20 |
| Art. 89  | Baumassenziffer .....                       | 20 |
| 2.       | Berechnungsweise .....                      | 20 |
| Art. 90  | Grundstückfläche 1. anrechenbar .....       | 20 |
| Art. 91  | 2. nicht anrechenbar .....                  | 21 |
| Art. 92  | Geschossfläche 1. anrechenbar .....         | 21 |
| Art. 93  | 2. nicht anrechenbar .....                  | 21 |
| Art. 94  | Überbaute Grundfläche 1. Messweise .....    | 22 |
| Art. 95  | 2. nicht anrechenbare Bauteile .....        | 22 |
| Art. 96  | Umbauter Raum 1. Messweise .....            | 22 |
| Art. 97  | 2. nicht anrechenbare Bauteile .....        | 22 |
| 3.       | Nutzungsübertragung .....                   | 23 |
| Art. 98  | Zulässigkeit 1. allgemein .....             | 23 |
| Art. 99  | 2. bei Strassen .....                       | 23 |
| Art. 100 | Form, Anmerkung im Grundbuch .....          | 23 |
| B.       | Baulinien.....                              | 23 |
| Art. 101 | Grundsatz .....                             | 23 |
| Art. 102 | Festlegungspflicht.....                     | 24 |
| Art. 103 | Wirkungen.....                              | 24 |
| Art. 104 | Ausnahmen 1. bei bestehenden Bauten .....   | 24 |
| Art. 105 | 2. bei öffentlichen Einrichtungen .....     | 24 |
| C.       | Zonen .....                                 | 25 |
| 1.       | Allgemeine Bestimmungen.....                | 25 |
| Art. 106 | Zonenarten.....                             | 25 |
| Art. 107 | Zonenüberlagerung .....                     | 25 |

|          |                                                              |    |
|----------|--------------------------------------------------------------|----|
| Art. 108 | Gemischte Zonen .....                                        | 25 |
| Art. 109 | Bauzonen für verdichtete Bauweise 1. Zweck.....              | 25 |
| Art. 110 | 2. Sicherstellung .....                                      | 26 |
| 2.       | Bauzonen.....                                                | 26 |
| Art. 111 | Wohnzone.....                                                | 26 |
| Art. 112 | Kern-, Zentrums- und Dorfzonen.....                          | 26 |
| Art. 113 | Industriezone .....                                          | 26 |
| Art. 114 | Gewerbezone .....                                            | 26 |
| Art. 115 | Wohn- und Gewerbezone.....                                   | 26 |
| Art. 116 | Kurzzone.....                                                | 26 |
| Art. 117 | Ferienhauszone .....                                         | 27 |
| Art. 118 | Zone für öffentliche Zwecke.....                             | 27 |
| Art. 119 | Zone für Sport- und Freizeitanlagen .....                    | 27 |
| 3.       | Nichtbauzonen .....                                          | 27 |
| Art. 120 | Landwirtschaftszone 1. ordentliche Landwirtschaftszone ..... | 27 |
| Art. 121 | 2. Alpwirtschaftszone.....                                   | 28 |
| Art. 122 | 3. Speziallandwirtschaftszone .....                          | 28 |
| Art. 123 | Übriges Gebiet.....                                          | 28 |
| Art. 124 | Freihaltezone .....                                          | 28 |
| Art. 125 | Gewässerraumzone.....                                        | 29 |
| 4.       | Schutzzonen.....                                             | 29 |
| Art. 126 | Begriff.....                                                 | 29 |
| Art. 127 | Inhalt .....                                                 | 29 |
| 5.       | Weitere Zonen.....                                           | 29 |
| Art. 128 | Grünzone .....                                               | 29 |
| Art. 129 | Gefahrenzone .....                                           | 30 |
| Art. 130 | Sondernutzungszone.....                                      | 30 |
| D.       | Erschliessung.....                                           | 30 |
| Art. 131 | Begriff.....                                                 | 30 |
| Art. 132 | Erschliessungspflicht, Erschliessungsprogramm .....          | 30 |
| Art. 133 | Erschliessungsanlagen.....                                   | 30 |
| Art. 134 | Erschliessungsvereinbarung.....                              | 30 |
| Art. 135 | Enteignung.....                                              | 31 |
| Art. 136 | Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer .....    | 31 |
| Art. 137 | Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer .....  | 31 |
| V.       | LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG .....                      | 31 |
| A.       | Landumlegung .....                                           | 31 |
| Art. 138 | Zweck.....                                                   | 31 |
| Art. 139 | Voraussetzungen 1. allgemein .....                           | 32 |
| Art. 140 | 2. besondere.....                                            | 32 |
| Art. 141 | Vorprüfung .....                                             | 32 |
| Art. 142 | Entscheid, Einleitung und Auflage.....                       | 32 |
| Art. 143 | Planungszone .....                                           | 32 |

|                                                          |                                                    |    |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----|
| Art. 144                                                 | Land für den Bedarf der Gemeinde .....             | 32 |
| Art. 145                                                 | Neuzuteilung, Wertausgleich .....                  | 33 |
| Art. 146                                                 | Massgebender Wert .....                            | 33 |
| Art. 147                                                 | Fälligkeit von Ausgleichszahlungen .....           | 33 |
| Art. 148                                                 | Bereinigung der Rechte .....                       | 33 |
| Art. 149                                                 | Auflageverfahren .....                             | 33 |
| Art. 150                                                 | Genehmigung, Inkrafttreten .....                   | 34 |
| Art. 151                                                 | Kosten 1. allgemein, Fälligkeit, Verzinsung .....  | 34 |
| Art. 152                                                 | 2. Einsprache .....                                | 34 |
| Art. 153                                                 | Ergänzendes Recht .....                            | 34 |
| Art. 154                                                 | Vorbehalt der Spezialgesetzgebung .....            | 34 |
| Art. 155                                                 | Eintragung im Grundbuch .....                      | 34 |
| B. Grenzregulierung .....                                |                                                    | 35 |
| Art. 156                                                 | Zweck, Voraussetzungen .....                       | 35 |
| Art. 157                                                 | Wertausgleich .....                                | 35 |
| Art. 158                                                 | Verfahren .....                                    | 35 |
| VI. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE ..... |                                                    | 35 |
| A. Übernahmepflicht der Gemeinde .....                   |                                                    | 35 |
| Art. 159                                                 | Pflicht zur Übernahme von Grundstücken .....       | 35 |
| B. Entschädigungen bei Planungen .....                   |                                                    | 36 |
| Art. 160                                                 | Grundsatz .....                                    | 36 |
| Art. 161                                                 | Verweis auf Enteignungsgesetz .....                | 36 |
| Art. 162                                                 | Anmerkung im Grundbuch .....                       | 36 |
| C. Beiträge für öffentliche Werke .....                  |                                                    | 36 |
| Art. 163                                                 | Grundsatz .....                                    | 36 |
| Art. 164                                                 | Umfang der Beitragspflicht .....                   | 36 |
| Art. 165                                                 | Regelung der Beitragspflicht .....                 | 36 |
| Art. 166                                                 | Pfandrecht .....                                   | 37 |
| VII. BAUVORSCHRIFTEN .....                               |                                                    | 37 |
| A. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe .....            |                                                    | 37 |
| Art. 167                                                 | Benützung öffentlichen Grundes .....               | 37 |
| Art. 168                                                 | Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund ..... | 37 |
| Art. 169                                                 | Strassenbenennung, Häusernummerierung .....        | 37 |
| Art. 170                                                 | Reklamen .....                                     | 38 |
| Art. 171                                                 | Gebäude .....                                      | 38 |
| Art. 172                                                 | Gewachsenes Terrain .....                          | 38 |
| Art. 173                                                 | Gebäude- und Grundstückunterhalt .....             | 38 |
| B. Erschliessung des Baugrundstückes .....               |                                                    | 39 |
| Art. 174                                                 | Grundsatz .....                                    | 39 |
| Art. 175                                                 | Zufahrt .....                                      | 39 |
| Art. 176                                                 | Notzufahrt .....                                   | 39 |
| Art. 177                                                 | Zufahrt für Hinterlieger .....                     | 39 |
| Art. 178                                                 | Rechtliche Sicherung .....                         | 39 |

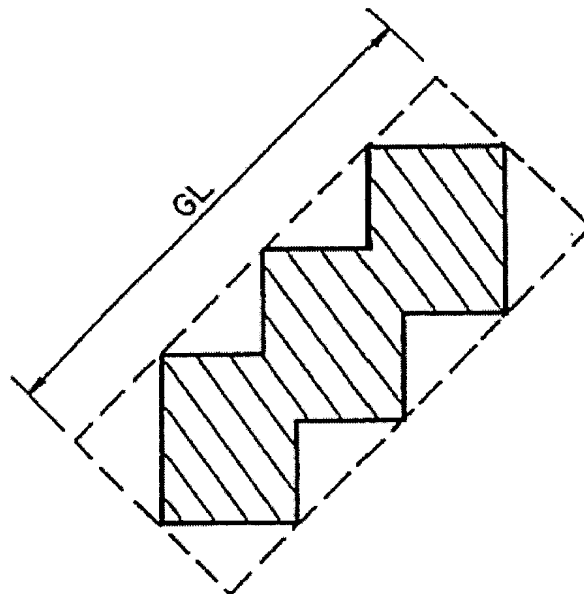
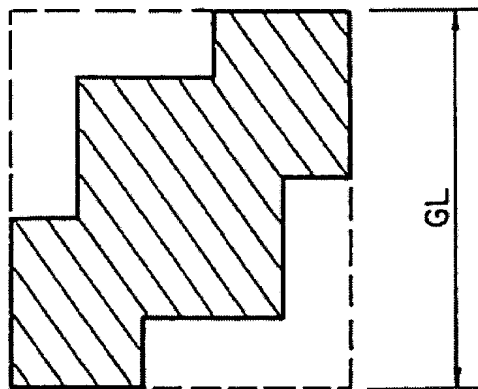
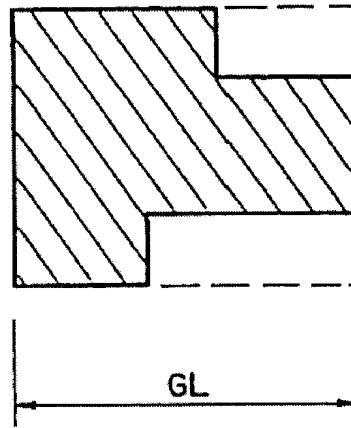
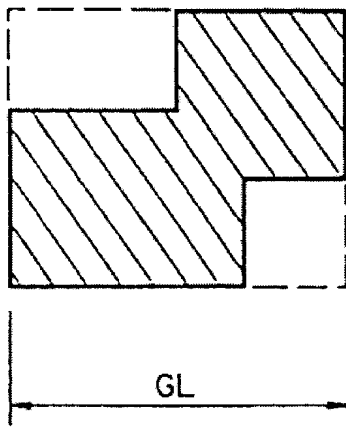
|          |                                                                                         |    |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Art. 179 | Ausfahrten, Ausgänge, Garagenvorplätze .....                                            | 40 |
| C.       | Abstellplätze für Fahrzeuge .....                                                       | 40 |
| Art. 180 | Erstellungspflicht.....                                                                 | 40 |
| Art. 181 | Aufhebung von Abstellplätzen .....                                                      | 40 |
| Art. 182 | Anzahl .....                                                                            | 40 |
| Art. 183 | Lage .....                                                                              | 40 |
| Art. 184 | Gestaltung.....                                                                         | 41 |
| Art. 185 | Gemeinschaftsanlagen, Erstellungspflicht.....                                           | 41 |
| Art. 186 | Ersatzabgabe 1. Voraussetzung und Höhe.....                                             | 41 |
| Art. 187 | 2. Pflichten der Gemeinden .....                                                        | 42 |
| D.       | Abstände .....                                                                          | 42 |
| 1.       | Allgemeine Bestimmung.....                                                              | 42 |
| Art. 188 | Vorspringende Gebäudeteile .....                                                        | 42 |
| 2.       | Grenzabstand .....                                                                      | 42 |
| Art. 189 | Begriff.....                                                                            | 42 |
| Art. 190 | Grundabstand .....                                                                      | 42 |
| Art. 191 | Mehrlängenzuschlag.....                                                                 | 43 |
| Art. 192 | Messweise 1. Fassadenhöhe .....                                                         | 43 |
| Art. 193 | 2. Grundabstand, Mehrlängenzuschlag.....                                                | 43 |
| Art. 194 | Spezielle Grenzabstände 1. Kleinbauten .....                                            | 43 |
| Art. 195 | 2. Bauten unter Niveau .....                                                            | 43 |
| Art. 196 | 3. Mauern, Einfriedungen, Lärmschutzwände, Sicherheitsvorrichtungen und Böschungen..... | 43 |
| Art. 197 | 4. Bauten und Anlagen am Bauzonenrand.....                                              | 44 |
| Art. 198 | 5. geschlossene Bauweise .....                                                          | 44 |
| 3.       | Gebäudeabstand .....                                                                    | 44 |
| Art. 199 | Begriff, Messweise.....                                                                 | 44 |
| Art. 200 | Ordentlicher Gebäudeabstand .....                                                       | 44 |
| Art. 201 | Gebäudeabstand bei Kleinbauten .....                                                    | 45 |
| 4.       | Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen.....                                          | 45 |
| Art. 202 | Voraussetzungen.....                                                                    | 45 |
| Art. 203 | Vereinbarungen .....                                                                    | 45 |
| 5.       | Andere Abstände.....                                                                    | 46 |
| Art. 204 | Strassenabstand.....                                                                    | 46 |
| Art. 205 | Waldabstand.....                                                                        | 46 |
| Art. 206 | Gewässerabstand 1. Begriff, Messweise .....                                             | 47 |
| Art. 207 | 2. Grundsatz .....                                                                      | 47 |
| Art. 208 | 3. Gewässerraum a) bei oberirdischen oder eingedolten Fliessgewässern.....              | 47 |
| Art. 209 | b) bei Seen.....                                                                        | 47 |
| Art. 210 | 4. Ausnahmen.....                                                                       | 48 |
| Art. 211 | Abstand gegenüber Bahnlinien .....                                                      | 48 |
| Art. 212 | Abstand gegenüber Hochspannungsleitungen und anderen technischen Einrichtungen.....     | 48 |
| E.       | Geschosse, Gebäude- und Firsthöhe, Gebäudelänge.....                                    | 48 |
| Art. 213 | Untergeschoss 1. Begriff .....                                                          | 48 |

|          |                                                       |    |
|----------|-------------------------------------------------------|----|
| Art. 214 | 2. Anzahl, Sichtbarkeit.....                          | 48 |
| Art. 215 | Dachgeschoss .....                                    | 48 |
| Art. 216 | Vollgeschoss.....                                     | 49 |
| Art. 217 | Gebäudehöhe 1. Begriff.....                           | 49 |
| Art. 218 | 2. Berechnung .....                                   | 49 |
| Art. 219 | 3. Messweise, Staffelung.....                         | 49 |
| Art. 220 | Firsthöhe .....                                       | 50 |
| Art. 221 | Gebäudelänge; Begriff und Messweise.....              | 50 |
| F.       | Gestaltung .....                                      | 50 |
| Art. 222 | Eingliederung und Begrünung .....                     | 50 |
| Art. 223 | Schutz historischer Ortskerne.....                    | 50 |
| Art. 224 | Dachgestaltung 1. Attikageschoss .....                | 51 |
| Art. 225 | 2. Lukarnen, Gauben, Dacheinschnitte .....            | 51 |
| Art. 226 | 3. Sicherheitsvorkehrungen .....                      | 51 |
| Art. 227 | 4. Vorschriften der Gemeinden.....                    | 51 |
| G.       | Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz.....             | 51 |
| Art. 228 | Allgemeine Anforderungen .....                        | 51 |
| Art. 229 | Anwendbare Normen.....                                | 51 |
| Art. 230 | Schutzmassnahmen .....                                | 52 |
| Art. 231 | Bezug von Neubauten .....                             | 52 |
| Art. 232 | Feuerschutz .....                                     | 52 |
| Art. 233 | Benützungs- und Betriebsverbot .....                  | 52 |
| Art. 234 | Anforderungen an Räume 1. Belichtung, Belüftung ..... | 52 |
| Art. 235 | 2. Raummasse.....                                     | 53 |
| Art. 236 | 3. Ausnahmen.....                                     | 53 |
| Art. 237 | Umweltschutz .....                                    | 53 |
| H.       | Bauen für Menschen mit Behinderungen und Betagte..... | 53 |
| Art. 238 | Geltungsbereich.....                                  | 53 |
| Art. 239 | Grundsatz .....                                       | 53 |
| Art. 240 | Unterstellte Bauten und Anlagen.....                  | 54 |
| Art. 241 | Verhältnismässigkeit.....                             | 54 |
| Art. 242 | Bonus.....                                            | 54 |
| I.       | Spielplätze und Freizeitanlagen .....                 | 54 |
| Art. 243 | Erstellungspflicht, Sicherung .....                   | 54 |
| Art. 244 | Ersatzabgabe.....                                     | 54 |
| J.       | Energie .....                                         | 55 |
| Art. 245 | Energiesparmassnahmen.....                            | 55 |
| Art. 246 | Erhöhter Qualitätsstandard 1. Festlegung.....         | 55 |
| Art. 247 | 2. Nutzungsbonus.....                                 | 55 |
| K.       | Spezielle Bauten und Anlagen .....                    | 55 |
| 1.       | Campingplätze.....                                    | 55 |
| Art. 248 | Begriff.....                                          | 55 |
| Art. 249 | Zulässigkeit, Voraussetzungen.....                    | 56 |

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte .....                                     | 56 |
| Art. 250 Zulässigkeit.....                                                   | 56 |
| L. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.....                           | 56 |
| Art. 251 Grundsatz .....                                                     | 56 |
| Art. 252 Kantonalrechtliche Ausnahmen .....                                  | 56 |
| M. Besitzstandgarantie .....                                                 | 57 |
| Art. 253 1. Innerhalb einer Bauzone a) zonenwidrige Bauten und Anlagen ..... | 57 |
| Art. 254 b) baupolizeiwidrige Bauten und Anlagen .....                       | 57 |
| Art. 255 2. ausserhalb einer Bauzone .....                                   | 57 |
| VIII. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE.....                                   | 57 |
| A. Bewilligungspflicht.....                                                  | 57 |
| Art. 256 Grundsatz .....                                                     | 57 |
| Art. 257 Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen.....                   | 57 |
| Art. 258 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen .....                          | 58 |
| B. Baubewilligungsverfahren .....                                            | 58 |
| 1. Baugesuch.....                                                            | 58 |
| Art. 259 Einreichung.....                                                    | 58 |
| Art. 260 Anzahl, Beilagen.....                                               | 59 |
| Art. 261 Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.....                     | 59 |
| Art. 262 Baugespann 1. Grundsatz, Erleichterungen.....                       | 59 |
| Art. 263 2. bei Bebauungs- oder Gestaltungsplänen .....                      | 59 |
| Art. 264 3. Beseitigung .....                                                | 60 |
| 2. Ordentliches Verfahren.....                                               | 60 |
| Art. 265 Aufforderung zur Verbesserung .....                                 | 60 |
| Art. 266 Veröffentlichung, Auflage 1. Grundsatz.....                         | 60 |
| Art. 267 2. Verzicht.....                                                    | 60 |
| Art. 268 Einsprache 1. Frist, Arten .....                                    | 60 |
| Art. 269 2. rechtliches Gehör, Verhandlung .....                             | 61 |
| Art. 270 Entscheid über das Baugesuch 1. Koordination .....                  | 61 |
| Art. 271 2. Begründungspflicht .....                                         | 61 |
| Art. 272 3. Bauplatzinstallationen.....                                      | 61 |
| Art. 273 4. Zustellung .....                                                 | 61 |
| 3. Vereinfachtes Verfahren.....                                              | 62 |
| Art. 274 Voraussetzungen.....                                                | 62 |
| Art. 275 Inhalt, Verfahren .....                                             | 62 |
| Art. 276 Einsprache, Zustimmung zum Baugesuch .....                          | 62 |
| 4. Vorentscheid.....                                                         | 62 |
| Art. 277 Begriff.....                                                        | 62 |
| Art. 278 Verbindlichkeit, Geltungsdauer.....                                 | 63 |
| 5. Baubeginn.....                                                            | 63 |
| Art. 279 Grundsatz .....                                                     | 63 |
| Art. 280 Bei zivilrechtlichen Einsprachen .....                              | 63 |
| Art. 281 Während eines Beschwerdeverfahrens.....                             | 63 |

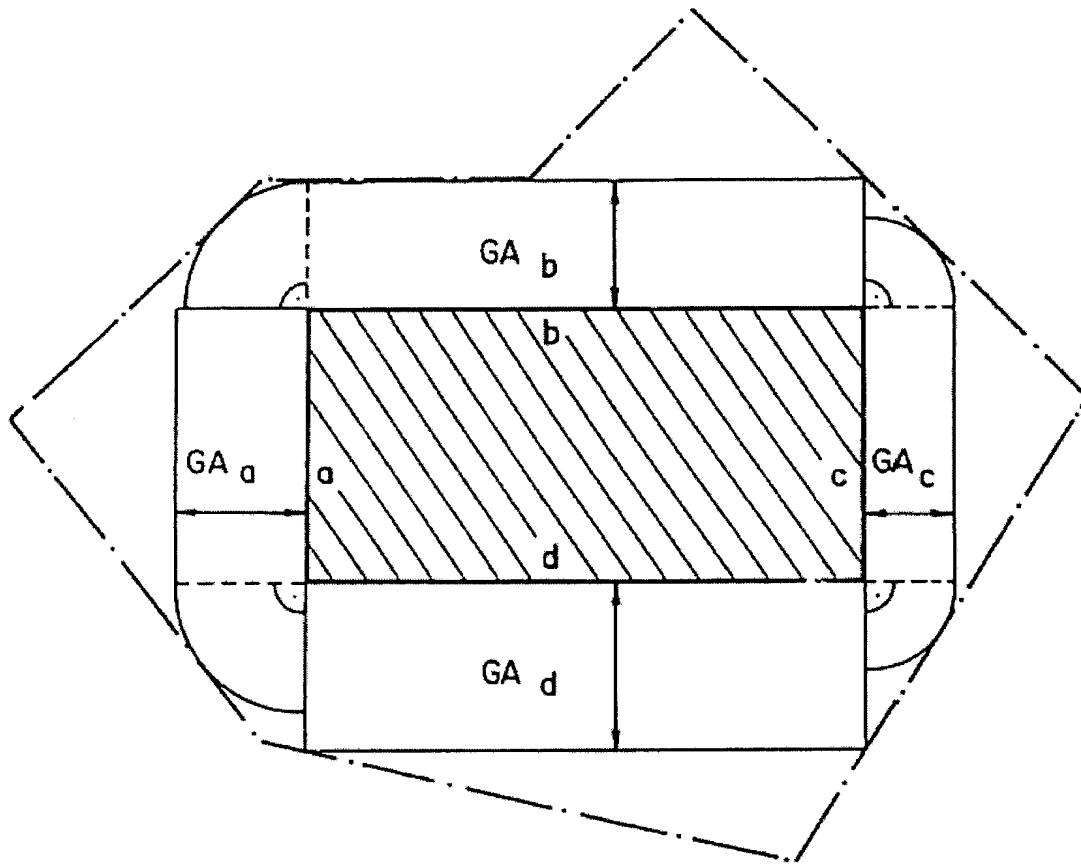
|          |                                                               |    |
|----------|---------------------------------------------------------------|----|
| 6.       | Geltungsdauer der Baubewilligung .....                        | 63 |
| Art. 282 | Grundsatz .....                                               | 63 |
| Art. 283 | Verlängerung .....                                            | 63 |
| 7.       | Änderungen während des Verfahrens.....                        | 64 |
| Art. 284 | Planänderungen 1. wesentliche .....                           | 64 |
| Art. 285 | 2. geringfügige .....                                         | 64 |
| Art. 286 | Wechsel bei den am Verfahren Beteiligten .....                | 64 |
| 8.       | Meldepflicht, Baukontrolle, Ablieferung der Pläne.....        | 64 |
| Art. 287 | Meldepflicht.....                                             | 64 |
| Art. 288 | Baukontrolle 1. Zuständigkeit, Übertragung an Dritte .....    | 65 |
| Art. 289 | 2. Zutrittsberechtigung .....                                 | 65 |
| Art. 290 | 3. Durchführung der Kontrolle .....                           | 65 |
| Art. 291 | 4. versäumte Meldung .....                                    | 65 |
| Art. 292 | Ablieferung der Pläne .....                                   | 65 |
| 9.       | Sicherheitsleistungen .....                                   | 65 |
| Art. 293 | Erschliessungsbeiträge.....                                   | 65 |
| Art. 294 | Auflagen.....                                                 | 65 |
| IX.      | AMTLICHE KOSTEN UND PARTEIENTSCHÄDIGUNG .....                 | 66 |
| Art. 295 | Verfahrenskosten.....                                         | 66 |
| Art. 296 | Einsprachen gegen Gestaltungspläne und Baugesuche .....       | 66 |
| X.       | RECHTSSCHUTZ.....                                             | 66 |
| Art. 297 | Ausschluss eines ordentlichen Rechtsmittels.....              | 66 |
| Art. 298 | Verwaltungsbeschwerde.....                                    | 66 |
| Art. 299 | Verwaltungsgerichtsbeschwerde .....                           | 66 |
| Art. 300 | Legitimation .....                                            | 67 |
| XI.      | AUFSICHT, STRAFEN .....                                       | 67 |
| Art. 301 | Einstellung von Bauarbeiten.....                              | 67 |
| Art. 302 | Anmerkung öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkungen ..... | 67 |
| Art. 303 | Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes .....          | 67 |
| Art. 304 | Aufsicht .....                                                | 68 |
| Art. 305 | Strafbestimmungen.....                                        | 68 |
| Art. 306 | Anzeigespflicht .....                                         | 68 |
| XII.     | ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN .....                     | 68 |
| Art. 307 | Hängige Verfahren.....                                        | 68 |
| Art. 308 | Vollzug .....                                                 | 69 |
| Art. 309 | Änderung bisherigen Rechts 1. Gemeindegesetz .....            | 69 |
| Art. 310 | 2. Zivilschutzgesetz .....                                    | 69 |
| Art. 311 | 3. Strassengesetz .....                                       | 70 |
| Art. 312 | 3. Strassenverordnung .....                                   | 70 |
| Art. 313 | 4. Landschaftsschutzverordnung.....                           | 70 |
| Art. 314 | Aufhebung bisherigen Rechts.....                              | 71 |
| Art. 315 | Inkrafttreten.....                                            | 71 |





GL = Gebäudelänge

[ ] = flächenmässig kleinstes umschriebenes Rechteck



GA = Grenzabstand

Beispiel :

Gebäudelänge : 20 m

Gebäudebreite : 10 m

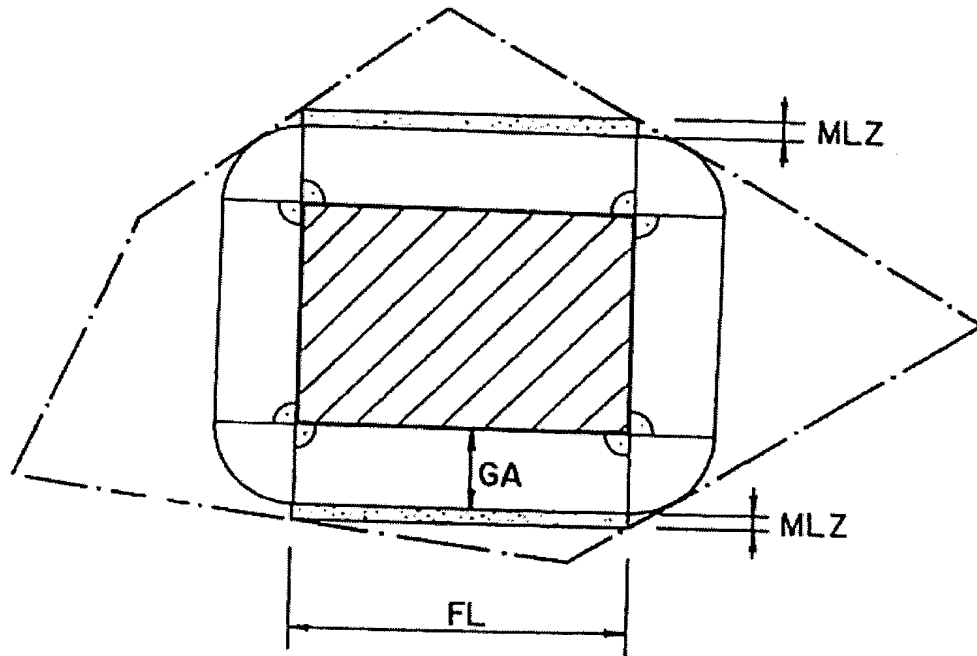
gemittelte Fassadenhöhen :

a : 12.00 m  $\cong$  4.80 m GA

b : 10.00 m  $\cong$  4.00 m GA

c : 8.00 m  $\cong$  3.20 m GA

d : 15.00 m  $\cong$  6.00 m GA

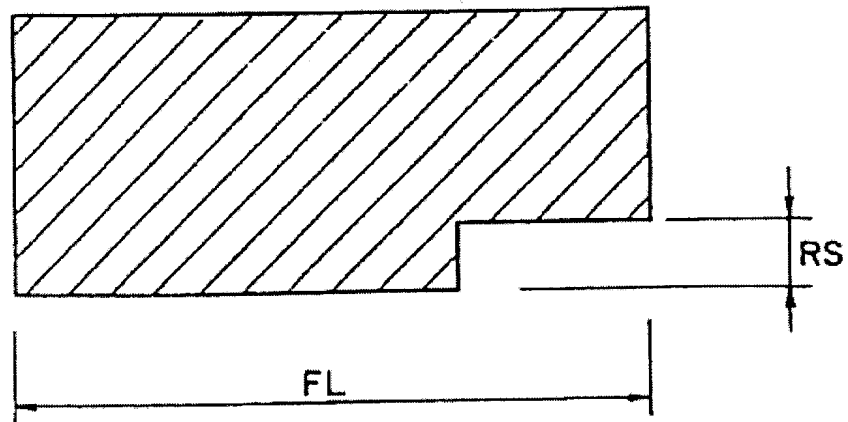


FL = Fassadenlänge

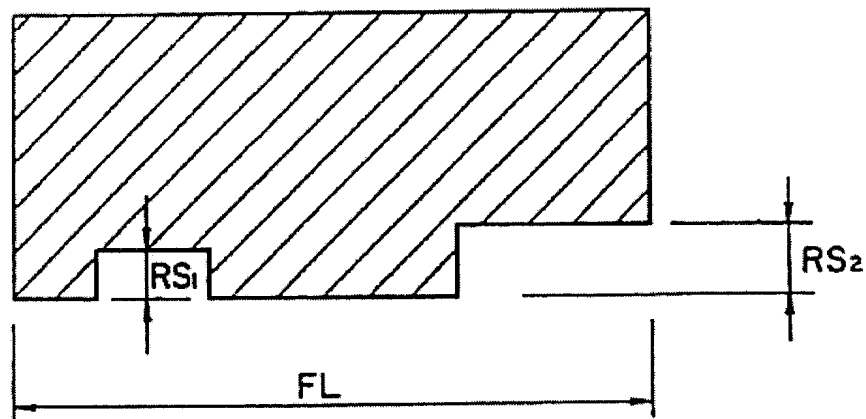
MLZ = Mehrlängenzuschlag

GA = Grenzabstand

$$\text{Mehrlängenzuschlag : } \frac{FL - 40m}{10}$$



$$MLZ = \frac{(FL - RS) - 40m}{10}$$

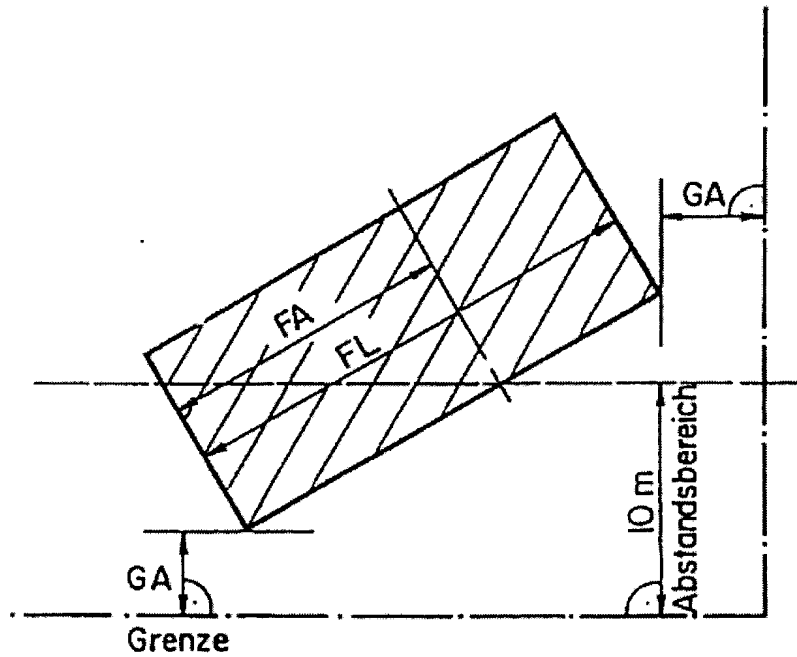


$$MLZ = \frac{[FL - (RS_1 + RS_2)] - 40m}{10}$$

MLZ = Mehrlängenzuschlag

FL = Fassadenlänge

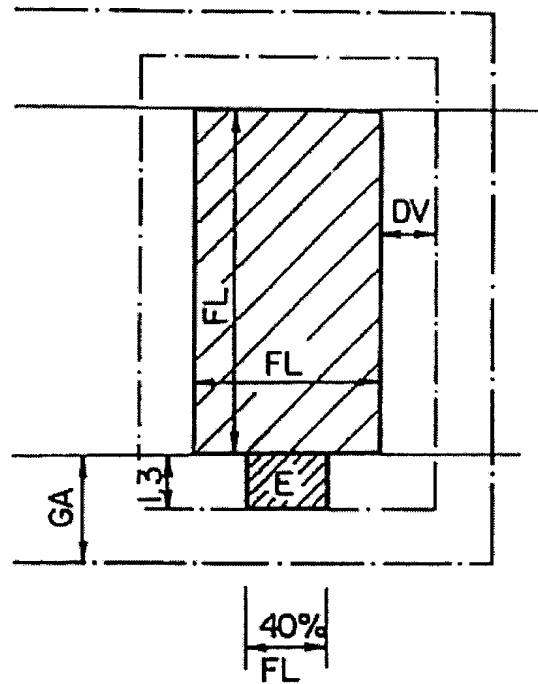
RS = Rücksprung



GA = erforderlicher Grenzabstand

FL = Fassadenlänge

FA = Fassadenabschnitt massgebend für die  
Ermittlung der Mehrlängenzuschläge



DV = Dachvorsprünge , Vordächer umlaufend

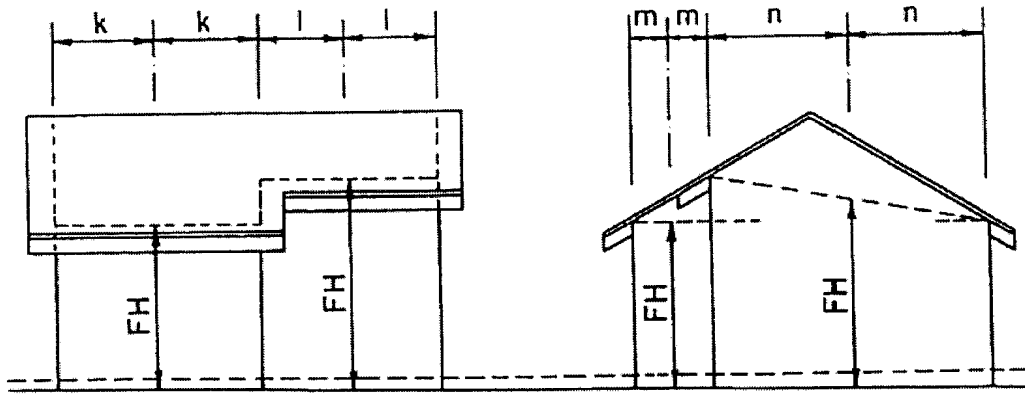
FL = Fassadenlänge

GA = Grenzabstand

E = Erker , Balkone , Treppen u.d.gl.

# Fassadenhöhe bei gestaffelten Gebäuden

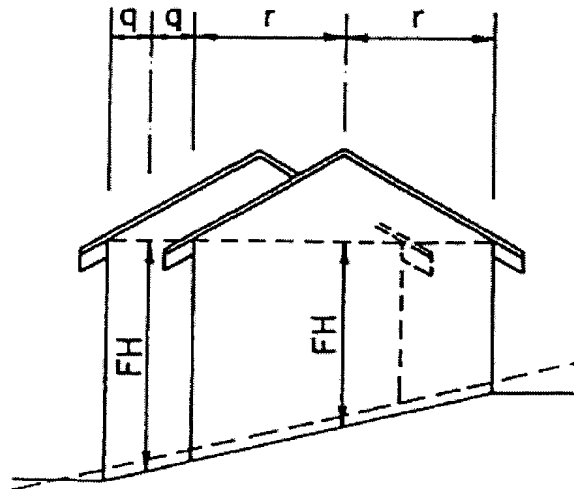
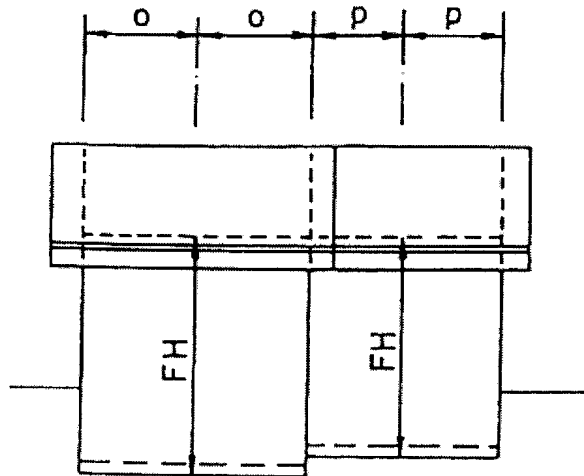
Art. 219



min. 3.0 m Rücksprung

FH = Fassadenhöhe

--- gewachsenes Terrain  
— fertiges Terrain



min. 3.0 m Rücksprung

